



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN UND FÜR INTEGRATION  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES  
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 11

München, 31. August 2018

31. Jahrgang

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatsregierung</b>		
24.07.2018	2003-S Änderung der Organisationsrichtlinien .....	547
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration</b>		
31.07.2018	73-I Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich .....	547
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr</b>		
07.08.2018	2330-B Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses zum Bau oder Erwerb von Wohnraum zu eigenen Wohnzwecken (Bayerische Eigenheimzulagen-Richtlinien – EHZR) .....	554
08.08.2018	2330-B Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 .....	555
08.08.2018	2330-B Richtlinien für das Darlehensprogramm der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zur Förderung der Modernisierung von Gebäuden von Wohnungseigentümergeinschaften (WEG-Modernisierungsprogramm – BayModWEG) .....	558
<b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie</b>		
08.08.2018	2038.3.7-W Abkommen über einheitliche Ausbildung, Prüfung und Zusammenarbeit im Bereich des gesetzlichen Messwesens (Akademie-Abkommen) .....	560
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
03.08.2018	793-L Verfahrensvorschriften zur Erprobung des elektronischen Ausstellens des Erlaubnisscheins .....	563
<b>Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege</b>		
25.07.2018	2126.0-G Änderung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten sowie von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im ländlichen Raum .....	564

30.07.2018	2126.0-G Richtlinie über die Gewährung eines Bonus zur Sicherstellung der Geburtshilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger (Hebammenbonusrichtlinie – HebBonR) . . . . .	564
08.08.2018	2175.4-G Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege (Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF) . . . . .	565
<b>II.</b>	<b>Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden</b>	
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
30.07.2018	Erteilung eines Exequaturs an Frau Miriam Beatriz Chaves . . . . .	571
08.08.2018	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Simon Philip Kendall . . . . .	571
09.08.2018	Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung von Belize in Stuttgart . . . . .	571
10.08.2018	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mohammad Zahir Aghbar . . . . .	571
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration</b>		
16.07.2018	Feuerwehr-Aktionswoche 2018 . . . . .	572
<b>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</b>		
01.08.2018	Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach den §§ 40e und 40f BNatSchG in Verbindung mit § 42 UVPG . . . . .	572
<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen . . . . .</b>	entfällt
<b>IV.</b>	<b>Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>	
	Stellenausschreibung . . . . .	573
	Literaturhinweise . . . . .	573

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2003-S

### Änderung der Organisationsrichtlinien

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 24. Juli 2018, Az. BII5-G53/10-10

1. Die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Organisationsrichtlinien (OR) vom 6. November 2001 (AllMBl. S. 634, StAnz. Nr. 50), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. April 2018 (AllMBl. S. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Nach der Angabe zu Nr. 2.2 wird folgende Angabe eingefügt:  
„2.3 Praktische Tauglichkeit einer Regelung im Vollzug (Praxis-Check)“.
    - 1.1.2 Die Angaben zu den bisherigen Nrn. 2.3 bis 2.8 werden die Angaben zu den Nrn. 2.4 bis 2.9.
  - 1.2 Nach Nr. 2.2 wird folgende Nr. 2.3 eingefügt:  
**„2.3 Praktische Tauglichkeit einer Regelung im Vollzug (Praxis-Check)“**

<sup>1</sup>In geeigneten Fällen sollen Vorschriften und Vollzugshilfen unbeschadet ihrer Bezeichnung im Einzelfall – z. B. als Merkblatt, Handreichung, Leitfaden – vorab im Zusammenspiel mit Anwendern und Betroffenen modellhaft einer praktischen Anwendung unterzogen und auf ihre Tauglichkeit hin überprüft werden (Praxis-Check). <sup>2</sup>Der Praxis-Check soll den Erlass leicht verständlicher und für Bürger und Wirtschaft gut anwendbarer Vorschriften und Vollzugshilfen unterstützen. <sup>3</sup>Der Beauftragte für Bürokratieabbau ist bei der Durchführung des Praxis-Checks eng einzubeziehen. <sup>4</sup>Er kann Vorschriften und Vollzugshilfen dem jeweils zuständigen Staatsministerium für einen Praxis-Check vorschlagen. <sup>5</sup>Die Auswahl der an dem Praxis-Check teilnehmenden Unternehmen erfolgt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für Bürokratieabbau.“
  - 1.3 Die bisherigen Nrn. 2.3 bis 2.8 werden die Nrn. 2.4 bis 2.9.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. Markus Söder

73-I

### Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 31. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19

- An  
die Gemeinden  
die Verwaltungsgemeinschaften  
die Landkreise  
die Bezirke  
die Zweckverbände  
die Regierungen  
die Landratsämter
- <sup>1</sup>§ 31 KommHV-Kameralistik und § 30 KommHV-Doppik regeln die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen, soweit nicht Bundesrecht vorgeht. <sup>2</sup>Das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration gibt dazu im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die nachfolgenden Grundsätze, Empfehlungen und Hinweise bekannt.
1. **Verbindliche Vergabegrundsätze nach § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik**
    - 1.1 Verpflichtend anzuwendende Bestimmungen  
Die nachfolgend genannten Bestimmungen sind anzuwenden, soweit sich aus dieser Bekanntmachung nichts anderes ergibt.
      - 1.1.1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
        - Anzuwenden sind:
          - Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (Abschnitt 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2016 (BAnz. AT 01.07.2016 B4);
          - Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, BAnz. 2010 S. 940), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3, BAnz. AT 01.04.2016 B1) geändert worden ist;
          - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der Fassung der DIN-Normen Ausgabe September 2016.
        - Die Verpflichtung zur Anwendung der VOB/A gilt für Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung
          - eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder
          - einer dem öffentlichen Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommenden Bauleis-

- tung, die Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen erbringen, wobei der Auftraggeber einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat.
- 1.1.2 Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUMwR).
- 1.1.3 Bestimmungen zur Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA).
- 1.1.4 Bestimmungen zur Berücksichtigung bevorzugter Bieter gemäß Nr. 3 VVöA.
- 1.2 Wahl des Vergabeverfahrens
- 1.2.1 Nach § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe rechtfertigen.
- 1.2.2 Bei einer **Öffentlichen Ausschreibung** fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich auf, ein Angebot in Textform abzugeben.
- 1.2.3 <sup>1</sup>Bei einer **Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. <sup>2</sup>Nach der Eignungsprüfung fordert der Auftraggeber mehrere geeignete Bewerber auf, ein Angebot in Textform abzugeben. <sup>3</sup>Er kann die Zahl der aufgeforderten Bewerber begrenzen.
- 1.2.4 Bei einer **Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** fordert der Auftraggeber ohne vorherige Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs mehrere Unternehmen nach Prüfung ihrer Eignung auf, ein Angebot in Textform abzugeben.
- 1.2.5 <sup>1</sup>Bei einer **Verhandlungsvergabe** fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen nach Prüfung ihrer Eignung auf, ein Angebot in Textform abzugeben. <sup>2</sup>Der Verhandlungsvergabe kann ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet werden. <sup>3</sup>Bei Verhandlungen über den Angebotsinhalt, die im Ermessen des Auftraggebers stehen, sind alle Bieter gleich zu behandeln. <sup>4</sup>Begrifflich entspricht die Verhandlungsvergabe der in der VOB/A geregelten Freihändigen Vergabe.
- 1.2.6 <sup>1</sup>Dem Auftraggeber stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Vergabe von Bauaufträgen.
- 1.2.7 <sup>1</sup>Bei den nachfolgenden Vergaben steht dem Auftraggeber neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auch die Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung:
- Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen im Sinne von § 130 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB);
  - Abweichend von § 23 Abs. 2 VOB/A Vergabe von Verträgen über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in einem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht (Baukonzessionen);
  - Vergabe von Aufträgen durch Sektorenauftraggeber zum Zweck der Ausübung einer Sektorentätigkeit nach § 102 GWB im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung.
- <sup>2</sup>Sofern in diesen Fällen nicht die Wertgrenzenregelungen nach den Nrn. 1.2.8 und 1.2.9 angewendet werden, ist ein Verzicht auf einen Teilnahmewettbewerb im Einzelfall zu begründen. <sup>3</sup>In diesem Fall müssen die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 KommHV-Kameralistik, § 30 Abs. 1 KommHV-Doppik und bei Baukonzessionen die Voraussetzungen nach § 3a Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 oder Abs. 4 VOB/A vorliegen.
- 1.2.8 <sup>1</sup>Eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist bei der Vergabe von Bauaufträgen abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A bis zu folgenden Wertgrenzen (jeweils ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung zulässig:
- 500 000 Euro im Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau;
  - 125 000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie für Landschaftsbau und Straßenausstattung;
  - 250 000 Euro für alle übrigen Gewerke.
- <sup>2</sup>Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einer Wertgrenze von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) zulässig.
- 1.2.9 Eine Verhandlungsvergabe ist bei der Vergabe von Bauaufträgen (abweichend von § 3a Abs. 4 Satz 2 VOB/A) und bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einer Wertgrenze von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung zulässig.
- 1.2.10 <sup>1</sup>Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Liefer- und Dienstleistungen und von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen ist ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zulässig. <sup>2</sup>Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. <sup>3</sup>Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.
- 1.2.11 <sup>1</sup>Förderrechtliche Bestimmungen im Einzelfall bleiben unberührt. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für EU-kofinanzierte Projekte.

- 1.3 Ex-ante-Veröffentlichung bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung
- <sup>1</sup>Die Wertgrenzenregelungen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb dürfen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nur nach einer ex-ante-Veröffentlichung in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Dabei sind vor der Einleitung des Verfahrens folgende Daten zu veröffentlichen:
- Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
  - Auftragsgegenstand,
  - Ort der Ausführung,
  - Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung,
  - voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung,
  - Tag der Veröffentlichung.
- <sup>3</sup>Zwischen der ex-ante-Veröffentlichung und der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten ist eine Wartefrist von sieben Kalendertagen einzuhalten, um interessierten Bewerbern die Möglichkeit zu geben, ihr Interesse zu bekunden. <sup>4</sup>Die Informationen müssen auf einer zentralen Bekanntmachungsplattform abrufbar sein, die vom Staatsministerium des Innern und für Integration durch Rundschreiben bekannt gegeben wird.
- 1.4 Ex-post-Veröffentlichung
- 1.4.1 Unabhängig von der Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelungen ist bei folgenden Vergabeverfahren eine ex-post-Veröffentlichung erforderlich:
- bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer);
  - bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 15 000 Euro (ohne Umsatzsteuer), wenn Bauaufträge vergeben werden;
  - bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25 000 Euro (ohne Umsatzsteuer), wenn Liefer- und Dienstleistungsaufträge vergeben werden.
- 1.4.2 Dabei sind nach der Zuschlagserteilung folgende Daten zu veröffentlichen:
- Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,
  - gewähltes Vergabeverfahren,
  - Auftragsgegenstand, Art und Umfang der Leistung,
  - Ort der Ausführung,
  - Zeitraum der Leistungserbringung,
  - Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren,
  - Auftragswert.
- 1.4.3 Die Informationen müssen auf der zentralen Bekanntmachungsplattform nach Nr. 1.3 Satz 4 für die Dauer von sechs Monaten bei Bauaufträgen und für die Dauer von drei Monaten bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen abrufbar sein.
- 1.4.4 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einzelne Daten zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung
- den Gesetzesvollzug behindern,
  - dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,
  - den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden oder
  - den lautereren Wettbewerb beeinträchtigen würde.
- 1.5 Mindestanforderungen an eine Beschränkte Ausschreibung und an eine Verhandlungsvergabe
- <sup>1</sup>In jedem Vergabeverfahren sind Wettbewerb und Transparenz zu gewährleisten. <sup>2</sup>Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten und die Manipulationsgefahr zu minimieren. <sup>3</sup>Daher sind bei allen Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu beachten. <sup>4</sup>Die weiteren Verfahrensvorschriften des ersten Abschnitts der VOB/A für Bauaufträge bleiben unberührt.
- 1.5.1 Aufforderung einer ausreichenden Anzahl von Bewerbern
- <sup>1</sup>Bei Verhandlungsvergaben sind in der Regel drei, bei Beschränkten Ausschreibungen sind in der Regel mindestens drei bis zehn Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. <sup>2</sup>Die Anzahl der aufzufordernden Bewerber ist unter Berücksichtigung von Marktsituation und Auftragswert festzulegen. <sup>3</sup>Besondere Umstände, etwa Besonderheiten des Auftragsgegenstands oder die Wettbewerbssituation auf dem relevanten Markt, können im Einzelfall – auch bei einer Verhandlungsvergabe – Anlass dazu geben, mehr als drei Angebote einzuholen.
- 1.5.2 Ausreichende Streuung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
- <sup>1</sup>Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig. <sup>2</sup>In der Regel ist mindestens ein Bewerber, ab einem Auftragswert von 75 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Bewerber aufzufordern, die ihre Niederlassung nicht im eigenen Landkreis des kommunalen Auftraggebers bzw. bei kreisfreien Städten im eigenen Stadtgebiet haben. <sup>3</sup>Abhängig von der Marktsituation, dem Wert des Auftrags und der Natur der ausgeschriebenen Leistung kann es zur Wahrung eines ausreichenden Wettbewerbs notwendig sein, den räumlichen Umkreis der aufzufordernden Unternehmen weiter auszudehnen. <sup>4</sup>Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Leistungserbringung einen hohen Spezialisierungsgrad erfordert und es nur wenige Wettbewerber am Markt gibt.
- 1.5.3 Regelmäßiger Wechsel der Bieter.
- 1.5.4 Dokumentation aller wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen nach Maßgabe der Nr. 1.10.
- 1.5.5 Vermeidung von Manipulation und Korruption durch organisatorische und personelle Maßnahmen (zum Beispiel im Sinne der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie)
- <sup>1</sup>Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen

- muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.<sup>2</sup>Die Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln.
- 1.6 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots  
<sup>1</sup>Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, das sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis bestimmt. <sup>2</sup>Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. <sup>4</sup>Sind neben dem Preis oder den Kosten zusätzliche Kriterien beabsichtigt, sind diese vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe festzulegen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben. <sup>5</sup>Eine spätere Änderung der Zuschlagskriterien während des Vergabeverfahrens ist nicht zulässig.
- 1.7 Berücksichtigung von bevorzugten Bewerbern  
 1.7.1 <sup>1</sup>Über die in Nr. 3 VVöA eröffneten Möglichkeiten hinaus kann die Teilnahme am Vergabeverfahren folgenden Auftragnehmern vorbehalten werden:  
 – Werkstätten für Menschen mit Behinderung,  
 – Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist.  
<sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass mindestens 30 % der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderung oder benachteiligte Personen sind.
- 1.7.2 Soll der Auftrag ausschließlich an die Auftragnehmer nach Nr. 1.7.1 oder ausschließlich an Justizvollzugsanstalten vergeben werden, ist die Durchführung einer Verhandlungsvergabe zulässig.
- 1.7.3 Der Auftraggeber kann auch bestimmen, dass öffentliche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen sind.
- 1.8 Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Kriterien  
 1.8.1 <sup>1</sup>In der **Leistungsbeschreibung** können neben Aspekten der Qualität auch soziale, innovative und umweltbezogene Merkmale gefordert werden. <sup>2</sup>Diese können sich auch auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern sie in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.
- 1.8.2 Bei der **Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots** können neben dem Preis und qualitativen Aspekten auch umweltbezogene und soziale Zuschlagskriterien verwendet werden.
- 1.8.3 Die **Bedingungen für die Ausführung des Auftrags** können neben wirtschaftlichen und innovationsbezogenen Gesichtspunkten auch umweltbezogene, soziale und beschäftigungspolitische Belange umfassen.
- 1.9 Vergabe über zentrale Beschaffungsstellen  
 1.9.1 <sup>1</sup>Kommunale Auftraggeber können Liefer- und Dienstleistungen von zentralen Beschaffungsstellen erwerben oder Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge durch zentrale Beschaffungsstellen vergeben. <sup>2</sup>Aufträge zur Ausübung zentraler Beschaffungstätigkeiten können an eine zentrale Beschaffungsstelle vergeben werden, ohne ein Vergabeverfahren durchzuführen.
- 1.9.2 <sup>1</sup>Eine zentrale Beschaffungsstelle nach Nr. 1.9.1 ist ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB, der dauerhaft für kommunale Auftraggeber tätig wird, indem er Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt (zentrale Beschaffungstätigkeit). <sup>2</sup>Dabei beachtet er die für kommunale Auftraggeber geltenden verbindlichen Grundsätze der Nr. 1.
- 1.10 Dokumentation  
 1.10.1 Das Vergabeverfahren ist so zu dokumentieren, dass die einzelnen Maßnahmen und die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten sind.
- 1.10.2 Die Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:  
 – Gründe für die Wahl der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder der Verhandlungsvergabe, sofern nicht die unter den Nrn. 1.2.8 und 1.2.9 genannten Wertgrenzenregelungen in Anspruch genommen werden und kein Fall der Nr. 1.2.7 vorliegt,  
 – Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,  
 – Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung (einschließlich von Unternehmen, die auf eine ex-ante-Veröffentlichung nach Nr. 1.3 ihr Interesse bekundet haben),  
 – Angebotssummen der Bieter, die ein Angebot abgegeben haben,  
 – Gründe für eine eventuelle Zusammenfassung von Fach- oder Teillosen,  
 – Name des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots.
- 1.10.3 Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind sowohl bei Bauaufträgen als auch bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren.
- 1.10.4 Bei Bauaufträgen bleibt § 20 VOB/A im Übrigen unberührt.
- 1.11 Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen  
 1.11.1 <sup>1</sup>Bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen gelten abschließend die nachfolgenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Förderrechtliche Bestimmungen im Einzelfall bleiben unberührt. <sup>3</sup>Dies gilt insbesondere für EU-kofinanzierte Projekte.

- 1.11.2 Freiberufliche Dienstleistungen sind Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden.
- 1.11.3 <sup>1</sup>Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb und unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu vergeben. <sup>2</sup>Ein ausreichender Wettbewerb ist gewährleistet, wenn mindestens drei Bewerber aufgefordert werden, ein Angebot in Textform abzugeben, oder unter den Voraussetzungen der Nrn. 1.11.4 bis 1.11.8 eine vereinfachte Vergabe durchgeführt wird. <sup>3</sup>Die Gründe für die Auswahl des erfolgreichen Bewerbers sind zu dokumentieren.
- 1.11.4 Aufträge mit einem voraussichtlichen Gesamtwert (einschließlich Nebenkosten) bis 10 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden.
- 1.11.5 <sup>1</sup>Freiberufliche Dienstleistungen, deren Honorare verbindlich in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) geregelt sind, können unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bis zu einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert (einschließlich Nebenkosten, einem eventuellen Umbauschlag und zusätzlichen und/oder besonderen Leistungen) unterhalb des zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens geltenden EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungen (ohne Umsatzsteuer) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Eignungsanfrage bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. <sup>3</sup>Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. <sup>4</sup>Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. <sup>5</sup>Mögliche Anforderungen in einer Eignungsanfrage sind zum Beispiel:
- geeignete Referenzen über früher, insbesondere für öffentliche Auftraggeber ausgeführte Aufträge (zum Beispiel Einhaltung der Kostenprognosen, termingerechte Lieferung der Pläne, mangelfreie Planung, VOB-konforme Ausschreibungen),
  - Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen,
  - Maßnahmen zur Qualitätskontrolle der eigenen Leistung,
  - Studien- und Ausbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung,
  - durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl in den letzten drei Jahren,
  - Angaben zur Ausstattung, über die der Bewerber für die Ausführung des Auftrags verfügt,
  - Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung in geeigneter Höhe.
- <sup>6</sup>Die Anforderungen sind bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.
- 1.11.6 Bis zu einem geschätzten Gesamtauftragswert (einschließlich Nebenkosten, einem eventuellen Umbauschlag und zusätzlichen und/oder besonderen Leistungen) von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können die in Nr. 1.11.5 genannten Dienstleistungen nach Eignungsanfrage und Auftragsverhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden.
- 1.11.7 Die vereinfachte Vergabe nach den Nrn. 1.11.5 und 1.11.6 ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- die Grundleistungen werden nach den Mindestsätzen der entsprechenden Honorarzone honoriert,
  - Nebenkosten werden höchstens mit einem Anteil von 4 % und ein Umbauschlag wird höchstens mit einem Anteil von 20 % des Honorars für die Grundleistungen vereinbart,
  - zusätzliche und/oder besondere Leistungen dürfen einen Anteil von 10 % des Gesamtauftragswertes nicht überschreiten,
  - der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln und dies ist zu dokumentieren.
- 1.11.8 <sup>1</sup>Freiberufliche Dienstleistungen von Prüffingenieuren und Prüfsachverständigen, deren Gebühren und Honorare verbindlich in der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) geregelt sind, können bis zu einem Gesamtauftragswert unterhalb des zum Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens geltenden EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungen (ohne Umsatzsteuer) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. <sup>2</sup>Zusätzliche und/oder besondere Leistungen dürfen einen Anteil von 10 % des Gesamtauftragswertes nicht überschreiten. <sup>3</sup>Der Bewerberkreis ist regional zu streuen und regelmäßig zu wechseln und dies ist zu dokumentieren.
- 1.11.9 <sup>1</sup>Die Möglichkeit, Planungswettbewerbe durchzuführen, bleibt unberührt. <sup>2</sup>Hierfür wird die Richtlinie für Planungswettbewerbe in der durch Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 1. Oktober 2013 (AllMBl. S. 404) eingeführten Fassung zur Anwendung empfohlen.
- 2. Ausnahmestimmungen**
- <sup>1</sup>Die Vergabegrundsätze nach Nr. 1 sind nicht anzuwenden auf folgende Sachverhalte, für die das GWB Ausnahmen vorsieht:
- Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienstleistungen im Sinne des § 107 Abs. 1 Nr. 1 GWB,
  - Grundstücksgeschäfte im Sinne des § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB, soweit sie nicht den Charakter eines Bauauftrags aufweisen,
  - Arbeitsverträge im Sinne des § 107 Abs. 1 Nr. 3 GWB,

- Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden, im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB,
- öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit im Sinne von § 108 GWB,
- Vergaben auf der Grundlage internationaler Verfahrensregeln im Sinne von § 109 GWB,
- Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 116 Abs. 1 Nr. 1 GWB,
- Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Sinne von § 116 Abs. 1 Nr. 2 GWB,
- finanzielle Dienstleistungen im Sinne von § 116 Abs. 1 Nr. 4 GWB,
- Kredite und Darlehen im Sinne von § 116 Abs. 1 Nr. 5 GWB,
- Dienstleistungen, die an einen öffentlichen Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 bis 3 GWB vergeben werden, der ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliches Recht hat, die Leistung zu erbringen (§ 116 Abs. 1 Nr. 6 GWB),
- Aufträge, die den hauptsächlichen Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen (§ 116 Abs. 2 GWB).

<sup>2</sup>Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten.

### 3. Geltung von europäischem Primärrecht

- 3.1 <sup>1</sup>Bei binnenmarktrelevanten Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die aus den primärrechtlichen Vorgaben des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 abgeleiteten Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung zu beachten. <sup>2</sup>Damit sind insbesondere ein angemessener Grad von Öffentlichkeit und Dokumentation sowie ein diskriminierungsfreies Vorgehen bei der Auftragsvergabe sicherzustellen. <sup>3</sup>Auch bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ist in diesen Fällen eine vorherige, ausreichend zugängliche Veröffentlichung der Vergabeabsicht und von Informationen zur Vergabe erforderlich. <sup>4</sup>Dabei müssen mindestens die wesentlichen Punkte des zu erteilenden Auftrags veröffentlicht werden, die ein potenzieller Bieter für die Entscheidung, ob er Interesse an dem Auftrag bekunden will, benötigt. <sup>5</sup>Das sind mindestens die Informationen nach Nr. 1.3 Satz 2. <sup>6</sup>Eine vorherige Veröffentlichung auf einer zentralen Veröffentlichungsplattform im Internet ist ausreichend zugänglich und genügt insoweit den Transparenzanforderungen.
- 3.2 <sup>1</sup>Ein Auftrag ist binnenmarktrelevant, wenn er von eindeutigem grenzüberschreitendem Interesse ist. <sup>2</sup>Vor der Einleitung des Vergabeverfahrens muss anhand objektiver Tatsachen eine Prognose angestellt werden, ob der Auftrag nach den konkreten Marktverhältnissen für ausländische Anbieter interessant sein könnte. <sup>3</sup>Es ist zu beurteilen, ob von der

jeweiligen Branche wegen des Auftragsvolumens in Verbindung mit dem Leistungsort oder wegen der technischen Merkmale des Auftragsgegenstands eine Bereitschaft bestehen könnte, den Auftrag auch grenzüberschreitend auszuführen.

### 4. Empfehlungen

- 4.1 <sup>1</sup>Zur Vermeidung von rechtlichen Risiken wird bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zur Anwendung empfohlen. <sup>2</sup>In der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ist anzugeben, ob die UVgO bei der Vergabe zur Anwendung kommen und auf welchem Weg die Kommunikation erfolgen soll.
- 4.2 <sup>1</sup>Eine elektronische Kommunikation bei der Durchführung von Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte wird empfohlen. <sup>2</sup>Eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht auch bei Anwendung der UVgO nicht.
- 4.3 Folgende Bekanntmachungen der Staatsregierung werden zur Anwendung empfohlen:
- Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR),
  - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zum öffentlichen Auftragswesen – Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit,
  - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über das öffentliche Auftragswesen – Scientology-Organisation; Verwendung von Schutzserklarungen bei der Vergabe offentlicher Auftrage.
- 4.4 Die in der Bayerischen Staatsbauverwaltung eingefuhrten Vergabehandbucher werden zur Anwendung empfohlen:
- Vergabehandbuch fur die Durchfuhrung von Bauaufgaben durch Behorden des Freistaates Bayern – VHB Bayern,
  - Vergabehandbuch fur Lieferungen und Leistungen durch Behorden der Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern – VHL Bayern,
  - Vergabehandbuch fur freiberufliche Dienstleistungen (VHF Bayern), soweit sich aus Nr. 1.11 nichts anderes ergibt.
- ### 5. Bundesrechtliche Verpflichtungen
- 5.1 Nach Bundesrecht anzuwendende Vergabebestimmungen
- <sup>1</sup>Fur die Vergabe von Auftragen ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschrankungen (GWB) einschlagig, wenn der geschatzte Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) die Schwellenwerte nach § 106 GWB erreicht oder uberschreitet. <sup>2</sup>In diesen Fallen gelten auerdem die mit der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung auf der Grundlage von § 113 GWB erlassene Vergabeverordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO) und Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV). <sup>3</sup>Zusatzlich ist nach § 2 VgV fur die Vergabe von Bauleistungen oberhalb des Schwellenwertes Abschnitt 2 der VOB/A anzuwenden.

- 5.2 Bekanntmachungen  
Die zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union vorgesehenen Bekanntmachungen (zum Beispiel Offene und Nichtoffene Verfahren, Verhandlungsverfahren, Vorinformationen, Informationen über vergebene Aufträge) sind nach den Mustern, die in den Verordnungen nach Nr. 5.1 vorgeschrieben sind, dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union<sup>1</sup> zu übermitteln.
- 5.3 Statistikmeldepflichten  
Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB haben statistische Meldungen nach § 8 der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) zu erstatten.
- 6. Hinweise**
- 6.1 Einführung der elektronischen Kommunikation  
<sup>1</sup>Im Falle einer Anwendung der UVgO mit Einführung der elektronischen Kommunikation können Teilnahmeanträge und Angebote im Rahmen von Verhandlungsvergaben bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) abweichend von § 7 Abs. 4, § 39 Satz 1 und § 40 UVgO durch einfache E-Mail übermittelt werden.  
<sup>2</sup>Dies gilt auch bei der Vergabe von Bauaufträgen.  
<sup>3</sup>Nr. 1.5.5 gilt entsprechend.
- 6.2 Eignungsprüfung durch Präqualifikation
- 6.2.1 <sup>1</sup>Für Bauaufträge können die kommunalen Auftraggeber das vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. bundesweit geführte Präqualifikationsverzeichnis kostenlos nutzen.  
<sup>2</sup>Die Eintragung in diesem Verzeichnis ist gemäß § 6b Abs. 1 VOB/A als Nachweis der Bieterreignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) als gleichwertig anstelle der geforderten Einzelnachweise anzuerkennen.  
<sup>3</sup>Sie ist im Internet<sup>2</sup> bei Eingabe der im Angebot mitgeteilten Registrierungsnummer des Unternehmens und ggf. des beim Verein anzufordernden Passworts des Auftraggebers einsehbar.
- 6.2.2 <sup>1</sup>Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern führt für Bayern ein amtliches Verzeichnis für Unternehmen aus dem Liefer- und Dienstleistungsbereich.  
<sup>2</sup>Es ist im Internet einsehbar.  
<sup>3</sup>Die dort eingetragenen Angaben über Bewerber und Bieter sind nur in begründeten Fällen in Zweifel zu ziehen (Eignungsvermutung).
- 6.3 Nachprüfungsverfahren
- 6.3.1 <sup>1</sup>Ab den EU-Schwellenwerten ist bei allen Aufträgen die Möglichkeit des Nachprüfungsverfahrens nach den §§ 155 ff. GWB gegeben.  
<sup>2</sup>Zuständige Nachprüfungsbehörden für den kommunalen Bereich sind in erster Instanz die Vergabekammern.  
<sup>3</sup>Sie sind in Bayern bei der Regierung von Oberbayern (zuständig für Vergabestellen mit Sitz in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) und bei der Regierung von Mit-
- tel franken (zuständig für Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken) eingerichtet.
- 6.3.2 <sup>1</sup>Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die Regierungen Nachprüfungsstellen (VOB-Stellen) im Sinne des § 21 VOB/A.  
<sup>2</sup>Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden entscheiden auf Grundlage der von den Nachprüfungsstellen getroffenen Entscheidungen über aufsichtliche Maßnahmen, soweit dies erforderlich ist.  
<sup>3</sup>Für die Bezirke ist das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Nachprüfungsstelle.
- 6.4 Förderrechtliche Folgen von schweren Verstößen gegen Vergabegrundsätze  
<sup>1</sup>Bei schweren Vergabeverstößen können staatliche Zuwendungen zurückgefordert werden.  
<sup>2</sup>Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen wird hingewiesen.  
<sup>3</sup>Die dortigen Ausführungen sind auf schwere Verstöße gegen die Vergabegrundsätze dieser Bekanntmachung entsprechend anzuwenden.
- 6.5 Weitergehende Informationen für kommunale Auftraggeber  
Informationen und vergaberechtliche Arbeitshilfen für kommunale Auftraggeber sind im Internetangebot des Staatsministeriums des Innern und für Integration verfügbar<sup>4</sup>.
- 7. Übergangsvorschrift**  
Für die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung begonnenen Vergabeverfahren finden die Vergabegrundsätze Anwendung, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens gegolten haben.
- 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- 8.1 <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 2. September 2018 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 1. September 2022 außer Kraft.
- 8.2 Mit Ablauf des 1. September 2018 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14. Oktober 2005 (AllMBl. S. 424), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 2016 (AllMBl. S. 2190) geändert worden ist, außer Kraft.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

<sup>1</sup> Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2 rue Mercier, L-2985 Luxemburg, Tel. +352 2929-1, E-Mail: info@publications.europa.eu

<sup>2</sup> Abrufbar unter [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de)

<sup>3</sup> Abrufbar unter [www.amtliches-verzeichnis.ihk.de](http://www.amtliches-verzeichnis.ihk.de)

<sup>4</sup> Abrufbar unter [www.vergabeinfo.bayern.de](http://www.vergabeinfo.bayern.de) (Vergaben im kommunalen Bereich)

**2330-B**

**Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses  
zum Bau oder Erwerb von Wohnraum  
zu eigenen Wohnzwecken  
(Bayerische Eigenheimzulagen-  
Richtlinien – EHZR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wohnen, Bau und Verkehr  
vom 7. August 2018, Az. 31-4740-7-2**

<sup>1</sup>Im Namen und im Auftrag des Freistaates Bayern gewährt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für den Bau und Erwerb von Wohnraum zu eigenen Wohnzwecken. <sup>2</sup>Für die Zuwendung gelten die nachstehenden Richtlinien und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO). <sup>3</sup>Gefördert wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**1. Zweck der Zuwendung**

<sup>1</sup>Zweck der Zuwendung ist es, die Bildung von Wohneigentum in Bayern zu unterstützen. <sup>2</sup>Damit soll zusätzlicher Wohnraum geschaffen und zugleich die Eigentumsquote angehoben werden. <sup>3</sup>Wohneigentum stärkt die Identifikation mit dem Wohnort und die Verbundenheit mit dem Wohnumfeld. <sup>4</sup>Auf diese Weise trägt Wohneigentum auch zur Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen bei.

**2. Gegenstand der Zuwendung**

Gefördert wird das Schaffen von Eigenwohnraum zur Selbstnutzung durch

- Neubau in Form von Ein- oder Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen,
- die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Gebäudes, soweit dadurch eine zusätzliche Wohnung neu geschaffen wird,
- den Erwerb von neuen oder bestehenden Ein- oder Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen.

**3. Zuwendungsempfänger**

<sup>1</sup>Antragsberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Personen, die, ohne die Voraussetzung nach Satz 1 zu erfüllen,

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr dauerhaft einer Erwerbstätigkeit in Bayern nachgehen, oder
2. im Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien (Nr. 12) die baurechtliche Genehmigung erhalten oder einen notariellen Kaufvertrag abgeschlossen haben; Gleiches gilt, wenn es sich um ein genehmigungsfreies Vorhaben handelt und innerhalb des genannten Zeitraums die Frist nach Art. 58 Abs. 3 Satz 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) abgelaufen ist oder die Gemeinde eine Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO erteilt hat.

<sup>3</sup>Die Voraussetzungen des Satzes 1 kann ein Antragsteller, der

1. im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vom Freistaat Bayern aus vorübergehend in ein anderes Land oder ins Ausland entsandt ist,
  2. im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend in ein Gebiet außerhalb des Freistaates Bayern abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist, oder
  3. Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist,
- auch durch Zeiten vor Beginn dieser Tätigkeit erfüllen.

**4. Einkommensgrenzen, Einkommensermittlung**

4.1 <sup>1</sup>Das zu versteuernde jährliche Haushaltseinkommen darf folgende Beträge nicht überschreiten:

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. für einen Einpersonenhaushalt                          | 50 000 Euro, |
| 2. für einen Zwei- oder<br>Mehrpersonenhaushalt ohne Kind | 75 000 Euro, |
| 3. für einen Haushalt mit einem Kind                      | 90 000 Euro  |

zuzüglich 15 000 Euro für jedes weitere zum Haushalt rechnende Kind. <sup>2</sup>Zum Haushalt rechnen Personen, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. <sup>3</sup>Kinder im Sinne des Satzes 1 sind solche, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Kindergeldberechtigung vorliegt, oder die aufgrund von körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

4.2 <sup>1</sup>Zum Haushaltseinkommen zählen die zu versteuernden Einkommen des Antragstellers und des Ehegatten oder Lebenspartners oder des Partners einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Zur Ermittlung des Haushaltseinkommens wird der Durchschnitt aus den in den Einkommensteuerbescheiden ausgewiesenen zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang herangezogen. <sup>4</sup>Der Nachweis erfolgt anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes.

**5. Zuwendungsvoraussetzungen**

5.1 Gefördert werden Maßnahmen nach Nr. 2, für die nach dem 30. Juni 2018

- die baurechtliche Genehmigung erteilt wurde,
- sofern es sich um ein genehmigungsfreies Vorhaben handelt, die Frist nach Art. 58 Abs. 3 Satz 3 BayBO abgelaufen ist oder die Gemeinde eine Mitteilung gemäß Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO erteilt hat, oder
- ein notarieller Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

5.2 Die Wohnung nach Nr. 2 muss den Anforderungen des Art. 46 BayBO entsprechen und abgeschlossen sein.

5.3 Nicht gefördert werden

- Personen, die bereits eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten haben,
- einzelne Wohnräume,
- eine Ferien- oder Wochenendwohnung,
- die Übertragung im Wege der Erbfolge, testamentarischen Verfügung oder Schenkung,
- der Erwerb oder die Eigentumsübertragung zwischen Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern

einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder Verwandten in gerader Linie.

## 6. Art und Umfang der Zuwendung

<sup>1</sup>Die Zuwendung erfolgt mittels eines Zuschusses in Höhe von 10 000 Euro als objektabhängiger Festbetrag.

<sup>2</sup>Auf eine dingliche Sicherung wird verzichtet.

## 7. Selbstnutzung, Übertragung auf andere Objekte

7.1 Wird die Selbstnutzung innerhalb von fünf Jahren nach dem Bezug durch sämtliche Haushaltsangehörige nach Nr. 4.1 aufgegeben, ist für jedes volle Kalenderjahr der nicht zweckentsprechenden Nutzung ein Fünftel des Förderbetrags zurückzuerstatten.

7.2 <sup>1</sup>Wird in den Fällen der Nr. 7.1 anstelle des geförderten Objekts durch eine andere Maßnahme nach Nr. 2 Eigenwohnraum zur Selbstnutzung geschaffen, unterbleibt die Rückerstattung, sofern die Zuwendung auf das Ersatzobjekt übertragen wird. <sup>2</sup>Über eine Übertragung entscheidet die BayernLabo.

## 8. Kumulierungsausschluss

Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn ein solcher Ausschluss nach den Bestimmungen anderer Programme vorgesehen ist.

## 9. Verfahren

9.1 Bewilligungsstelle ist die BayernLabo.

9.2 <sup>1</sup>Die Antragstellung ist ab Bezug des Wohnraums nach Nr. 2 und bis spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt zulässig. <sup>2</sup>Hat der Zuwendungsempfänger den Wohnraum zwischen dem 1. Juli 2018 und dem Inkrafttreten dieser Richtlinien (Nr. 12) bezogen, ist der Förderantrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinien zulässig.

9.3 <sup>1</sup>Der Antrag ist bei der BayernLabo zu stellen. <sup>2</sup>Diese informiert und unterstützt den Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung und prüft die Zuwendungsvoraussetzungen. <sup>3</sup>Sie führt das Bewilligungsverfahren durch und erlässt den Zuwendungsbescheid.

9.4 Der Zuschuss wird in einem Betrag ausgezahlt.

## 10. Formblätter

Die zu verwendenden Formblätter sowie weitere Unterlagen werden in elektronischer Form bereitgestellt und sind im Internet unter [www.bayernlabo.de](http://www.bayernlabo.de) erhältlich.

## 11. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

## 12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

## 2330-B

### Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen 2012

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 8. August 2018, Az. 31-4731.1-2-1

1. Die Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) vom 11. Januar 2012 (AllMBl. S. 20), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 2015 (AllMBl. S. 545) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:
  - 1.1 In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu Nr. 31 die Wörter „und ergänzender Zuschuss“ angefügt.
  - 1.2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 In Nr. 2.2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
    - 1.2.2 In Nr. 2.3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - 1.2.3 Es werden die folgenden Nrn. 2.4 und 2.5 angefügt:
      - „2.4 der Erwerb von neugeschaffenem Mietwohnraum zur erstmaligen Belegung (Ersterwerb) im Rahmen der Einkommensorientierten Förderung (EOF) sowie
      - 2.5 die Verlängerung von Belegungs- und Mietbindungen an bestehendem im Rahmen der EOF gefördertem Mietwohnraum im unmittelbaren Anschluss an den bisherigen Bindungszeitraum, sofern die bestehenden Bindungen spätestens fünf Kalenderjahre nach Antragstellung enden.“
  - 1.3 In Nr. 3.5 Satz 1 werden die Wörter „der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts – DVWoR – vom 8. Mai 2007, GVBl. S. 326, BayRS 2330-4-I“ durch die Wörter „der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht – DVWoR“ ersetzt.
  - 1.4 In Nr. 4.4 werden die Wörter „für Eigenwohnraum“ gestrichen.
  - 1.5 In Nr. 7.1 Satz 2 wird die Angabe „2 v. H.“ durch die Angabe „4 v. H.“ ersetzt.
  - 1.6 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
    - 1.6.1 Der Wortlaut wird Satz 1.
    - 1.6.2 Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Mehrfamilienhäuser sind Gebäude mit mindestens drei Mietwohnungen; dabei darf an keiner Wohnung Wohnungseigentum begründet sein.“
    - 1.6.3 In Nr. 9.1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
  - 1.7 Nr. 14.2 wird wie folgt gefasst:
 

„14.2 <sup>1</sup>Mieterhöhungen sind gemäß §§ 558 und 559 BGB zulässig, jedoch frühestens nach Ablauf des fünften Kalenderjahres ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit und nicht um mehr als 7,5 v. H. <sup>2</sup>Spätere Mieterhöhungen sind innerhalb des Bindungszeitraums nach jeweils

- drei Kalenderjahren nach Maßgabe von Satz 1 zulässig. <sup>3</sup>Beteiligt sich eine Gemeinde an der Finanzierung mit eigenen Fördermitteln, insbesondere durch ein vergünstigtes Grundstück, kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Berücksichtigung wohnungswirtschaftlicher Belange von Satz 1 abweichende Regelungen treffen; unabdingbare mietrechtliche Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.“
- 1.8 Nr. 16 wird wie folgt geändert:
- 1.8.1 In Nr. 16.1 Satz 1 wird nach der Angabe „25“ die Angabe „oder 40“ eingefügt.
- 1.8.2 In Nr. 16.2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
- 1.8.3 Es wird folgende Nr. 16.3 angefügt:
- „16.3 <sup>1</sup>Werden die Darlehen nach den Nrn. 17 und 18 ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, enden die Bindungen mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung, spätestens mit Ablauf der planmäßigen Bindungsdauer. <sup>2</sup>Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Bindungen gemäß Satz 1 ist der Zuschuss nach Nr. 17a unter Berücksichtigung der zehnjährigen Nachwirkungsfrist anteilig zu kürzen. <sup>3</sup>Bei einer Rückzahlung des Darlehens nach Nr. 18 findet für die Zusatzförderung und für die Miete Nr. 19.9 Anwendung.“
- 1.9 Der Nr. 17.5 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Die Vereinbarung einer höheren Tilgung von höchstens 4 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen ist zulässig.“
- 1.10 In Nr. 18.3 Satz 4 wird nach der Angabe „25“ die Angabe „oder 40“ eingefügt.
- 1.11 Nr. 19 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 In Nr. 19.1 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 1 Buchst. b“ ersetzt.
- 1.11.2 Die Tabelle in Nr. 19.3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- | Haushaltsgröße   | Grenzen für die Einkommensstufen |               |                |
|--|----------------------------------|---------------|----------------|
|  | Stufe I<br>€                     | Stufe II<br>€ | Stufe III<br>€ |
| Einpersonenhaushalt  | 14.000                           | 18.300        | 22.600         |
| Zweipersonenhaushalt   | 22.000                           | 28.250        | 34.500         |
| Zuzüglich für jede weitere haushaltsangehörige Person  | 4.000                            | 6.250         | 8.500          |
| Zuzüglich für jedes Kind im Sinn des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayWoFG; das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 Satz 3 BayWoFG vorliegen | 1.000                            | 1.750         | 2.500          |
- 1.11.3 In Nr. 19.5 wird Satz 5 aufgehoben.
- 1.11.4 In Nr. 19.6 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 1 Buchst. b“ ersetzt.
- 1.11.5 Nr. 19.10 wird aufgehoben.
- 1.12 Nr. 20 wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 1 Buchst. b“ ersetzt.
- 1.12.2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>6</sup>Die Regierungen erhalten vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr auf Anforderung die Bewirtschaftungsbefugnis für die Mittel in Höhe der voraussichtlich benötigten Beträge.“
- 1.13 In Nr. 22.7 Satz 1 wird die Angabe „18 v. H.“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.
- 1.14 In Nr. 23.1 Satz 4 werden die Wörter „Art. 11 BayWoFG bestimmten Einkommensgrenzen“ durch die Wörter „Art. 11 Abs. 1 BayWoFG bestimmten Einkommenshöchstgrenzen“ ersetzt.
- 1.15 Nr. 25.1 wird wie folgt geändert:
- 1.15.1 Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:
- „<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsstelle spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Bezugsfertigkeit der Baumaßnahme den Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben (Formblatt Stabau IV) als Verwendungsnachweis vorzulegen, sofern er nach den Bestimmungen des Bewilligungsbescheids zur Führung des Nachweises verpflichtet ist.“
- 1.15.2 Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und die Wörter „als Verwendungsnachweis“ werden gestrichen.
- 1.16 In Nr. 26.1 Satz 3, in Nr. 26.2 Satz 3 und in Nr. 27.3 Satz 1 Spiegelstrich 1 wird jeweils nach der Angabe „Art. 11“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- 1.17 Nr. 29 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Gefördert wird mit einem Darlehen, einem einmaligen Zuschuss für Haushalte mit Kindern sowie einem ergänzenden Zuschuss bei Zweiterwerb, Ersatzneubau oder Neubau auf einer Konversionsfläche oder innerörtlichen Brachfläche.“
- 1.18 Nr. 31 wird wie folgt geändert:
- 1.18.1 Der Überschrift werden die Wörter „und ergänzender Zuschuss“ angefügt.
- 1.18.2 In Nr. 31.1 wird die Angabe „2.500 €“ durch die Angabe „5.000 €“ ersetzt.
- 1.18.3 Es werden die folgenden Nrn. 31.4 und 31.5 angefügt:
- „31.4 <sup>1</sup>Beim Zweiterwerb von bestehenden Familienheimen und Eigentumswohnungen wird ein das Darlehen ergänzender Zuschuss in Höhe von 10 v. H. der förderfähigen Kosten, höchstens 30.000 € gewährt. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn das erworbene Gebäude durch einen Neubau ersetzt oder wenn ein Neubau auf einer Konversionsfläche oder innerörtlichen Brachfläche errichtet wird. <sup>3</sup>Konversions- oder Brachflächen sind ehemals für Gewer-

be, Industrie, Militär oder von der Bahn genutzte innerörtliche Flächen, deren Nutzung aufgegeben wurde und die einer Wohnnutzung zugeführt werden sollen. <sup>4</sup>Der Zuschuss wird in diesen Fällen nur gewährt, wenn der Antragsteller selbst die Umnutzung vornimmt (z. B. Abbrüche, Entsiegelungen oder Umbauten beauftragt) und nicht die Gemeinde oder ein sonstiger Dritter.

31.5 <sup>1</sup>Die Gewährung des Zuschusses nach Nr. 31.4 ist nur in Verbindung mit dem Darlehen nach Nr. 30.1 zulässig. <sup>2</sup>Der sich insgesamt ergebende Zuschussbetrag ist auf volle hundert Euro zu runden. <sup>3</sup>Das nach Maßgabe der Nr. 30.1 ermittelte Darlehen darf nicht deshalb gekürzt werden, weil ein ergänzender Zuschuss zu bewilligen ist.“

1.19 In Nr. 32.1 Satz 4 werden die Wörter „der Zuschuss“ durch die Wörter „die Zuschüsse“ ersetzt.

1.20 Nr. 33.9 wird wie folgt geändert:

1.20.1 In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

1.20.2 Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

1.21 Nr. 35 wird wie folgt geändert:

1.21.1 Nr. 35.1 wird wie folgt gefasst:

„35.1 <sup>1</sup>Der Förderempfänger hat die Auszahlung bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. <sup>2</sup>Entsprechend dem Bewilligungsbescheid kann nach der Erfüllung der im Bewilligungsschreiben der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt genannten Bedingungen die Auszahlung der jeweiligen Ratenzahlungen bei der Bewilligungsstelle beantragt werden.“

1.21.2 Nr. 35.3 wird wie folgt gefasst:

„35.3 Bei Darlehen für den Zweiterwerb können die folgenden beiden Ratenzahlungen geleistet werden:  
– 90 v. H. und  
– 10 v. H.“

1.21.3 In Nr. 35.4 wird die Angabe „Nr. 31“ durch die Wörter „den Nrn. 31.1 und 31.4“ ersetzt.

1.22 Nr. 37 wird wie folgt geändert:

1.22.1 In Nr. 37.4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

1.22.2 Der Nr. 37.5 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Wird die Nutzung des für eigene Wohnzwecke geförderten Wohnraums vor Ablauf der Belegungs-

bindung aufgegeben, ist für jedes volle Kalenderjahr der nicht zweckentsprechenden Belegung der ergänzende Zuschuss für den Zweiterwerb, Ersatzneubau oder Neubau auf Konversionsflächen oder innerörtlichen Brachflächen anteilig zurückzufordern. <sup>4</sup>Wird die zweckentsprechende Nutzung bereits nach weniger als fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit des geförderten Wohnraums aufgegeben, ist der Zuschuss für Kinder anteilig für jedes volle Kalenderjahr der nicht zweckentsprechenden Belegung zurückzufordern.“

1.23 Nr. 42 wird wie folgt geändert:

1.23.1 Nr. 42.1 wird wie folgt gefasst:

„42.1 Förderempfänger ist der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher der Wohnung, zu dessen Nutzung die bauliche Maßnahme durchgeführt werden soll.“

1.23.2 In Nr. 42.3 wird nach der Angabe „Art. 11“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

1.24 Nr. 45 wird wie folgt geändert:

1.24.1 In Nr. 45.2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

1.24.2 Der Nr. 45.3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Bei Eigenwohnraum gilt dies insbesondere dann, wenn die begünstigte Person verstirbt oder die Wohnung aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr nutzen kann.“

1.25 In Nr. 49.4 Satz 2 werden die Wörter „die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

1.26 Nr. 51 wird wie folgt geändert:

1.26.1 In Satz 1 wird nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „Buchst. c“ eingefügt.

1.26.2 In Satz 2 werden die Wörter „der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ ersetzt.

1.27 Nr. 52.5 wird wie folgt geändert:

1.27.1 In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

1.27.2 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

**2330-B**

**Richtlinien für das Darlehensprogramm  
der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt  
zur Förderung der Modernisierung von Gebäuden  
von Wohnungseigentümergeinschaften  
(WEG-Modernisierungsprogramm –  
BayModWEG)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wohnen, Bau und Verkehr**

**vom 8. August 2018, Az. 31-4764-3**

<sup>1</sup>Im Auftrag des Freistaates Bayern fördert die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) nach diesen Richtlinien, teilweise mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), bauliche Maßnahmen zur energetischen Modernisierung und Erneuerung (Instandsetzung) sowie zur barrierearmen und barrierefreien Anpassung des Gemeinschaftseigentums von Wohnungseigentümergeinschaften. <sup>2</sup>Gefördert wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

**1. Zweck der Förderung**

Das Darlehensprogramm soll es Wohnungseigentümergeinschaften ermöglichen, Modernisierungsmaßnahmen und Instandsetzungen sowie bauliche Maßnahmen zur barrierearmen und barrierefreien Anpassung des Gemeinschaftseigentums von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden durchzuführen.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden nach dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ die folgenden baulichen Maßnahmen:

- zur Wiederherstellung bzw. Erhöhung des Gebrauchswerts des Gebäudes,
- zur Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse,
- zur Energie- und Wassereinsparung,
- zur CO<sub>2</sub>-Minderung infolge einer Modernisierung sowie
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der städtebaulichen Funktion älterer Wohnviertel.

2.2 Gefördert werden außerdem Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, auch wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ nicht vorliegen, insbesondere:

- Erneuerung von Sanitärinstallation, Wasserversorgung und Fußböden sowie bauliche Maßnahmen nach einem Teilrückbau (z. B. Dachaufbau),
- Abbau von Barrieren (z. B. Nachrüstung von Aufzügen, vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden),
- Verbesserung der Außenanlagen (z. B. Schaffung von Grünanlagen, gebäudebezogene Außenanlagen, Anlage von Spielplätzen),
- Verbesserung der Energieeffizienz unter Beachtung geltender baulicher Vorschriften der Energieeinsparverordnung (z. B. Dämmung, Fenstererneuerung, Austausch von Zentralheizungsanlagen

oder deren Komponenten einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen),

- sonstige Baumaßnahmen (z. B. Hochwasserschutz, Lärmschutz, Radonsanierung),
- Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen,
- Maßnahmen an Sanitärräumen,
- Bedienelemente, Stütz- und Haltesysteme, Orientierung, Kommunikation,
- Gemeinschaftsräume, Mehrgenerationenwohnen,
- Standard „Altersgerechtes Haus“,
- Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit entsprechend DIN 18040-2 und
- sonstige Instandsetzungen.

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, für die nach Maßgabe des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Wohnungseigentum an dem zu fördernden Gebäude begründet wurde, vertreten durch den bestellten Verwalter.

3.2 <sup>1</sup>Die Wohnungseigentümergeinschaft muss über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. <sup>2</sup>Hiervon kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn keine oder nur geringfügige Hausgeldrückstände bestehen und diesbezüglich mit keiner negativ zu bewertenden Entwicklung zu rechnen ist.

**4. Förderungsvoraussetzungen**

4.1 Das Gebäude soll am 31. Dezember des Jahres der Antragstellung mindestens 15 Jahre alt sein.

4.2 Das Gebäude muss mindestens drei Wohnungen umfassen.

4.3 <sup>1</sup>Maßnahmen mit förderfähigen Kosten von im Durchschnitt weniger als 5 000 Euro je Wohnung eines Gebäudes werden nicht gefördert. <sup>2</sup>Wird eine Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, gilt diese Grenze für die Kosten der Gesamtmaßnahme.

4.4 Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach Darlehenszusage durch die BayernLabo begonnen werden.

**5. Art und Umfang der Förderung**

5.1 <sup>1</sup>Die Förderung erfolgt mittels eines Darlehens als Verbandskredit mit zehnjähriger Laufzeit und zehnjähriger Zinsverbilligung auf Grundlage des KfW-Programms „Energieeffizient Sanieren“. <sup>2</sup>Die BayernLabo verbilligt das ohnehin schon günstige Darlehen der KfW Bankengruppe zusätzlich.

5.2 Für Maßnahmen nach der Nr. 2.2 reicht die BayernLabo zinsgünstige Darlehen ohne Mitwirkung der KfW aus.

5.3 <sup>1</sup>Die jeweils aktuellen Zinssätze für die Darlehen nach den Nrn. 5.1 und 5.2 – nominal und effektiv – veröffentlicht die BayernLabo im Internet unter [www.bayernlabo.de](http://www.bayernlabo.de). <sup>2</sup>Die BayernLabo kann die Darlehen nur mit dem Zinssatz anbieten, der aufgrund der Kapitalmarktzinsentwicklung zum Zeitpunkt ihres Darlehensangebotes maßgeblich ist.

5.4 Die Darlehen sind nach dem ersten tilgungsfreien Jahr innerhalb der zehnjährigen Laufzeit in gleich hohen monatlichen Annuitäten vollständig zu tilgen (Volltilgendarlehen).

5.5 Der Auszahlungskurs beträgt 100 %.

5.6 <sup>1</sup>Das Darlehen beträgt bis zu 85 % der der Förderzusage (Nr. 7) zugrunde gelegten Modernisierungs- und Instandsetzungskosten. <sup>2</sup>Für die Darlehen nach der Nr. 5.1 gilt der im KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ maßgebliche Darlehenshöchstbetrag je Wohnung.

5.7 Die Wohnungseigentümergeinschaft hat einen angemessenen Eigenkapitalanteil von mindestens 15 % der der Förderzusage (Nr. 7) zugrunde gelegten Modernisierungs- und Instandsetzungskosten zu erbringen.

5.8 Eine nachträgliche Erhöhung des Förderdarlehens ist ausgeschlossen.

5.9 <sup>1</sup>Auf eine dingliche Sicherung der Darlehen wird verzichtet. <sup>2</sup>Die persönliche Haftung der Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft nach den zivilrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## 6. Kumulierungsausschluss

Eine Förderung nach diesen Richtlinien mit einem Darlehen nach der Nr. 5.1 ist ausgeschlossen, wenn für dieselbe bauliche Maßnahme zugleich Fördermittel aus dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ in Anspruch genommen werden.

## 7. Bewilligungsstelle

<sup>1</sup>Bewilligungsstelle ist die BayernLabo. <sup>2</sup>Sie informiert und unterstützt den Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung, prüft die Zuwendungsvoraussetzungen und wählt die Maßnahmen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel aus. <sup>3</sup>Sie führt das Bewilligungsverfahren durch und erteilt die Förderzusage.

## 8. Verfahren

8.1 <sup>1</sup>Der Förderantrag ist vom Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft unter Verwendung des Antragsformblatts mit den dort bezeichneten Unterlagen (z. B. Plangrundlagen, Erläuterungen, Kosten- und Finanzierungsplan) bei der BayernLabo einzureichen. <sup>2</sup>Dieser bestätigt, dass der der Maßnahme zugrunde liegende Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft, insbesondere auch über die Darlehensaufnahme, ordnungsgemäß zustande gekommen und nicht angefochten oder unanfechtbar ist. <sup>3</sup>Für ein Darlehen nach der Nr. 5.1 ist ferner das Antragsformblatt der KfW mit den Bestätigungen

eines von der KfW zugelassenen sachverständigen Energieberaters beizufügen. <sup>4</sup>Anerkannte Energieeffizienz-Experten sind die in der Expertenliste unter [www.energieeffizienz-experten.de](http://www.energieeffizienz-experten.de) in den Kategorien für „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ geführten Personen.

8.2 Sofern ein einzelner Eigentümer Miteigentumsanteile von mehr als einem Drittel der Wohnungseigentümergeinschaft besitzt, ist eine positive Bonitätsprüfung dieses Eigentümers erforderlich.

## 9. Auszahlung

Die Darlehen werden in Raten entsprechend dem Fortschritt der Modernisierungs- und Instandsetzungsarbeiten ausgezahlt; die Arbeiten sind spätestens innerhalb von zwei Jahren, vom Tag des Darlehensangebotes gerechnet, abzuschließen.

## 10. Verwendungsnachweis

10.1 Innerhalb von sechs Monaten nach vollständiger Auszahlung des Förderdarlehens ist der zweckentsprechende Einsatz der Mittel nachzuweisen.

10.2 Für Maßnahmen nach der Nr. 2.1 ist der BayernLabo die Bestätigung des Energieeffizienz-Experten über die Umsetzung des geförderten Vorhabens gemäß der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zum KfW-Merkblatt sowie die Höhe der angefallenen Kosten vorzulegen.

10.3 Für Maßnahmen nach der Nr. 2.2 ist der BayernLabo eine Bestätigung des von der Wohnungseigentümergeinschaft beauftragten Architekten oder Bauleiters über die antragsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens sowie die Höhe der angefallenen Kosten vorzulegen.

## 11. Formblätter

Die zu verwendenden Formblätter sowie weitere Unterlagen werden in elektronischer Form bereitgestellt und sind im Internet unter [www.bayernlabo.de](http://www.bayernlabo.de) erhältlich.

## 12. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

## 13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Helmut Schütz  
Ministerialdirektor

**2038.3.7-W**

**Abkommen über einheitliche Ausbildung, Prüfung  
und Zusammenarbeit  
im Bereich des gesetzlichen Messwesens  
(Akademie-Abkommen)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wirtschaft, Energie und Technologie  
vom 8. August 2018, Az. 35-6902/13/3**

1. Die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland haben das Abkommen über einheitliche Ausbildung, Prüfung und Zusammenarbeit im Bereich des gesetzlichen Messwesens (Akademie-Abkommen) abgeschlossen, das an die Stelle des Abkommens über einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens – Akademie-Abkommen – vom 1. Januar 1992 tritt. Das am 8. März 2018 in Kraft getretene Abkommen, ergänzt um eine Protokollnotiz, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.
2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr über das Abkommen über einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens – Akademie-Abkommen – vom 30. Juni 1992 (AllMBl. S. 563) tritt mit Ablauf des 7. März 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab  
Ministerialdirektor

**Anlage**

**Abkommen  
über einheitliche Ausbildung,  
Prüfung und Zusammenarbeit  
im Bereich des gesetzlichen Messwesens  
(Akademie-Abkommen)**

Die unterzeichnenden Regierungen der Länder schließen folgendes Abkommen:

**§ 1**

(1) Für die einheitliche Ausbildung, Prüfung und die Zusammenarbeit im Bereich des gesetzlichen Messwesens wird im Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht die Deutsche Akademie für Metrologie (im Folgenden: DAM) mit Sitz in München (nach Verlagerung des Hauptsitzes des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht: in Bad Reichenhall) eingerichtet.

(2) Die DAM führt Lehrgänge und die theoretische Fachausbildung für den eichtechnischen Dienst mit abschließenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen durch.

(3) Die vertragsschließenden Länder nutzen diese einheitliche theoretische Fachausbildung für die Laufbahnausbildung im eichtechnischen Dienst.

(4) <sup>1</sup>Für die fachliche Fortbildung der Bediensteten im eichtechnischen Dienst der Länder werden Lehrgänge und Vortragsveranstaltungen durchgeführt. <sup>2</sup>Die Eichverwaltungen der Länder entsenden zur Durchführung der Lehrgänge und Vortragsveranstaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Dozentinnen und Dozenten.

(5) Bei Bedarf können weitere Veranstaltungen für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des gesetzlichen Messwesens durchgeführt werden.

(6) Die Teilnahme an den Lehrgängen, Vortragsveranstaltungen und Prüfungen sowie an den Veranstaltungen nach Abs. 5 kann auch sonstigen Personen, die mit dem Mess- und Eichwesen befasst sind, nach näherer Vereinbarung zwischen den dafür zuständigen Stellen und der Leitung der DAM gestattet werden.

(7) <sup>1</sup>In der Akademietagung sind die vertragsschließenden Länder vertreten. <sup>2</sup>Die Akademietagung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der vertragsschließenden Länder bedarf.

(8) <sup>1</sup>An der DAM wird eine Geschäftsstelle zur Koordination der bundesweiten Zusammenarbeit eingerichtet. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle erbringt im Auftrag der Länder Serviceleistungen für die Eichverwaltungen. <sup>3</sup>Der Umfang der Leistungen der DAM wird von den vertragsschließenden Ländern in der jährlichen Akademietagung festgelegt. <sup>4</sup>Diese umfassen insbesondere:

1. Normenmanagement für die Eichverwaltungen,
2. Realisierung der in § 32 Abs. 3 MessEG geforderten einheitlichen Telefax- und Postadresse der Eichverwaltungen sowie der elektronischen Anzeigeplattform,
3. administrative Betreuung einer gemeinsamen IuK-Plattform der Eichverwaltungen,
4. Koordinierung der Mitwirkung von Eichbediensteten in internationalen Gremien,
5. Lizenzverwaltung für Software und Datenbanken, die von allen Eichverwaltungen genutzt werden,
6. Koordinierung gemeinsamer Fachinformationen der Eichverwaltungen,
7. administrative Unterstützung des vorsitzenden Mitglieds der AGME.

**§ 2**

(1) Die Lehrgänge und Prüfungen für den eichtechnischen Dienst werden bei der DAM durchgeführt.

(2) Die Prüfungen werden auf Grund der vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie erlassenen Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(3) Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie wird Prüfungsordnungen und deren Änderungen gemäß Abs. 2 nur im Einvernehmen mit den für das Eichwesen zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder erlassen oder ändern.

**§ 3**

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird gemäß den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 ein Prüfungsausschuss an der DAM gebildet.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier Beisitzenden.

1. Das vorsitzende Mitglied ist die Leiterin oder der Leiter des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht.
2. Die Beisitzenden sind:
  - a) die Leiterin oder der Leiter der DAM, für den Fall der Übernahme des Prüfungsvorsitzes oder der Verhinderung eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der

- sich für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt eichtechnischer Dienst, qualifiziert hat und entsprechende Tätigkeiten wahrnimmt,
- b) eine Beamtin oder ein Beamter des eichtechnischen Dienstes, die oder der sich für ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, qualifiziert hat und entsprechende Tätigkeiten wahrnimmt,
  - c) eine Beamtin oder ein Beamter des Verwaltungsdienstes, die oder der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 innehat und
  - d) eine Beamtin oder ein Beamter des eichtechnischen Dienstes, die oder der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehat.

<sup>2</sup>Soweit für die Beisitzenden keine geeigneten Beamtinnen oder Beamten zur Verfügung stehen, können Beschäftigte mit vergleichbaren Qualifikationen benannt werden.

(3) <sup>1</sup>Die in Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und c aufgeführten Beisitzenden und ihre Stellvertreter werden vom Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht bestellt. <sup>2</sup>Die in Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und d genannten Beisitzenden und ihre Stellvertreter werden von den Eichbehörden der Länder benannt. <sup>3</sup>Die Länder stellen Beisitzende und Stellvertreter abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge. <sup>4</sup>Dabei ist sowohl für Beisitzende nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b als auch für Beisitzende nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d sowie getrennt nach den Prüfungen für den gehobenen Dienst bzw. die 3. Qualifikationsebene und für den mittleren Dienst bzw. die 2. Qualifikationsebene eine jeweils gesonderte Reihenfolge zu beachten. <sup>5</sup>Die Stellvertreter werden vom jeweils in der Liste nächstfolgenden Land benannt. <sup>6</sup>Verzichtet ein Land auf die Bestellung, so rückt das im Alphabet nächstfolgende an seine Stelle. <sup>7</sup>Bei Verhinderung eines Beisitzenden und dessen Stellvertreters nach Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und d benennt das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht den Beisitzenden und den Stellvertreter.

(4) <sup>1</sup>Ein Recht auf Anwesenheit haben:

1. je ein Mitglied des Bayerischen Landespersonalaussschusses und vergleichbarer Institutionen der anderen Länder oder von dort beauftragte Beamtinnen oder Beamte, bei allen Prüfungen,
2. je ein Bediensteter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der zuständigen Landesbehörden bei den mündlichen Prüfungen,
3. je ein Mitglied des für den Prüfungsteilnehmer zuständigen Personalrats bei den mündlichen Prüfungen, wenn das Landesrecht dies vorsieht.

<sup>2</sup>Sie sind berechtigt, Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten zu nehmen, Mitglieder eines Personalrats jedoch nur, soweit durch Landesrecht vorgeschrieben.

(5) <sup>1</sup>An der Beratung dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen. <sup>2</sup>Die Anwesenheit weiterer Personen ist ausgeschlossen, wenn sie nicht durch Landesrecht vorgeschrieben ist.

#### § 4

(1) <sup>1</sup>Die für die Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten werden von den Vertragsschließenden gemeinsam getragen. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 5, die durch Teilnah-

meentgelte oder sonstige Finanzierungsleistungen Dritter kostendeckend durchgeführt werden müssen.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsschließenden jährlich in der Akademietagung der DAM den Gesamtbeitrag der für die Deckung dieser Kosten aufzubringenden Mittel fest.

(3) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern übernimmt hiervon – vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 – den zehnten Teil (nach Verlagerung der DAM nach Bad Reichenhall: den fünften Teil) als Grundbeitrag. <sup>2</sup>Der Restbetrag wird auf die unterzeichnenden Länder oder die jeweiligen Partner des Abkommens nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt und umgelegt.

(4) <sup>1</sup>Für die Umlage der Sachkosten für Leistungen nach § 1 Abs. 8 (Serviceleistungen) können in der Akademietagung abweichende Festlegungen getroffen werden. <sup>2</sup>Entsprechende Beschlüsse sind einstimmig zu fassen.

#### § 5

Die Teilnahme am Abkommen kann unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Haushaltsjahres von jedem Vertragsteil gekündigt werden.

#### § 6

(1) Dieses Abkommen tritt nach seiner Unterzeichnung durch sämtliche Vertragspartner mit Wirkung vom 8. März 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens – Akademie-Abkommen –, unterzeichnet vom 28. November 1991 bis 18. Mai 1992, außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des  
Landes Baden-Württemberg  
Stuttgart, den 9. November 2017

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut

Für den Freistaat Bayern  
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien,  
Energie und Technologie  
München, den 5. September 2017

Ilse Aigner

Für das Land Berlin  
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe  
des Landes Berlin  
Berlin, den 8. November 2017

Ramona Pop

Für das Land Brandenburg  
Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes  
Brandenburg  
Potsdam, den 19. Oktober 2017

Albrecht Gerber

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Senat für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz  
der Freien Hansestadt Bremen  
Bremen, den 15. Dezember 2017

Prof. Dr. Eva Quante-Brandt

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien  
und Hansestadt Hamburg  
Hamburg, den 12. Oktober 2017

Frank Horch

Für das Land Hessen  
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Landesentwicklung des Landes Hessen  
Wiesbaden, den 17. Oktober 2017

Tarek Al-Wazir

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des  
Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Schwerin, den 27. Februar 2018

Harry Glawe

Für das Land Niedersachsen  
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und  
Verkehr des Landes Niedersachsen  
Hannover, den 11. Oktober 2017

Olaf Lies

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung  
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den 7. Dezember 2017

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und  
Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz  
Mainz, den 23. Oktober 2017

Dr. Volker Wissing

Für das Saarland  
Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saar-  
landes  
Saarbrücken, den 27. September 2017

Reinhold Jost

Für den Freistaat Sachsen  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbrau-  
cherschutz des Freistaates Sachsen  
Dresden, den 16. Oktober 2017

Barbara Klepsch

Für das Land Sachsen-Anhalt  
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisie-  
rung des Landes Sachsen-Anhalt  
Magdeburg, den 19. Oktober 2017

Prof. Dr. Armin Willingmann

Für das Land Schleswig-Holstein  
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein  
Kiel, den 8. März 2018

Dr. Bernd Buchholz

Für den Freistaat Thüringen  
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie des Freistaates Thüringen  
Erfurt, den 16. Oktober 2017

Heike Werner

### Protokollnotiz

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des Abkommens wird gemäß  
Beschluss der Akademietagung vom 21. März 2018 wie  
folgt berichtigt:

Die Formulierung:

„b) eine Beamtin oder ein Beamter des eichtechnischen  
Dienstes, die oder der sich für ein Amt der Besoldungs-  
gruppe A 11 in der Fachlaufbahn Verwaltung und  
Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer  
Verwaltungsdienst, qualifiziert hat und entsprechende  
Tätigkeiten wahrnimmt,“

wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„b) eine Beamtin oder ein Beamter des eichtechnischen  
Dienstes, die oder der mindestens ein Amt der Besol-  
dungsgruppe A 11 innehat,“

Begründung:

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen.

**793-L****Verfahrensvorschriften zur Erprobung  
des elektronischen Ausstellens  
des Erlaubnisscheins****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 3. August 2018, Az. Z5-7971.1-1/12**

Auf Grund des § 29a Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 633) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Bekanntmachung:

**1. Zeitlich befristete Einführung des elektronisch aus-  
gestellten Erlaubnisscheins**

1.1 <sup>1</sup>Auf Grund des mit Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl. S. 633) eingefügten § 29a AVBayFiG kann ab 1. September 2018 der Erlaubnisschein nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) auch in elektronischer Form beantragt und ausgestellt werden (elektronischer Erlaubnisschein). <sup>2</sup>Dieses Verfahren ist zeitlich befristet bis 31. August 2021. <sup>3</sup>Nach diesem Datum dürfen vorbehaltlich anderweitiger Regelungen keine elektronischen Erlaubnisscheine mehr ausgestellt werden; elektronische Erlaubnisscheine verlieren spätestens am 31. August 2021 ihre Gültigkeit (§ 29a Satz 3 AVBayFiG).

1.2 <sup>1</sup>Das Ausstellen von schriftlichen Erlaubnisscheinen nach Maßgabe des Art. 29 BayFiG bleibt weiterhin möglich. <sup>2</sup>Der Fischereiberechtigte oder mit dessen Einwilligung der Fischereipächter oder der Vorstand einer Fischereigenossenschaft entscheiden, ob von der Möglichkeit des elektronischen Verfahrens Gebrauch gemacht wird. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf ein elektronisches Verfahren besteht nicht.

**2. Anforderungen an das elektronische Erlaubnis-  
schein-Verfahren**

Wer Verfahren verwenden will, mit denen elektronische Erlaubnisscheine ausgestellt werden, muss Folgendes sicherstellen:

2.1 <sup>1</sup>Das Online-Verfahren zur Beantragung und Ausstellung der Erlaubnisscheine muss fälschungssicher sein. <sup>2</sup>Es muss gewährleistet sein, dass die elektronischen Erlaubnisscheine ausschließlich von dem in Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayFiG genannten Personenkreis bzw. auf deren Veranlassung ausgestellt werden können. <sup>3</sup>Die Erlaubnisscheine dürfen nicht vervielfältigt oder auf andere Personen oder andere Zeiträume erweitert werden können.

2.2 <sup>1</sup>Die ausgestellte Erlaubnis muss vor Ort, d. h. am Gewässer, kontrollierbar sein. <sup>2</sup>Die Erlaubnisscheine müssen entweder in Papierform (ausgedruckter Erlaubnisschein) oder auf einem elektronischen Gerät lesbar Aufsichtspersonen in einer sicher überprüfbar Version vorgezeigt werden können (§ 29a Satz 4 AVBayFiG). <sup>3</sup>Die Fischereiaufsichter oder sonst mit der Kontrolle am Gewässer beauftragten Personen müssen Zugriff auf Art, Anzahl und Inhalt der ausgegebenen

Erlaubnisscheine haben, die der nach Nr. 1.2 Satz 2 Berechtigte dort ausgegeben hat.

2.3 <sup>1</sup>Die erforderliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde muss vorliegen. <sup>2</sup>Es muss sichergestellt sein, dass nicht mehr Erlaubnisscheine ausgestellt werden, als von der Kreisverwaltungsbehörde genehmigt worden sind. <sup>3</sup>Sofern von einem nach Nr. 1.2 Satz 2 Berechtigten Erlaubnisscheine in schriftlicher und elektronischer Form ausgestellt werden, darf die Gesamtzahl der schriftlich und elektronisch ausgestellten Erlaubnisscheine das Kontingent nicht übersteigen.

2.4 Elektronische Erlaubnisscheine, die gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayFiG mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt worden sind, bedürfen keiner Bestätigung (Siegelung) durch die Kreisverwaltungsbehörde (§ 29a Satz 2 AVBayFiG).

2.5 Im Übrigen gelten für den elektronischen Erlaubnisschein die Vorgaben des Art. 29 BayFiG.

**3. Inhalt des elektronischen Erlaubnisscheins**

<sup>1</sup>Mindestinhalte des elektronischen Erlaubnisscheins sind:

- Vor- und Zuname oder Bezeichnung der ausgebenen Person und ihre genaue Anschrift (gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz),
- Vor- und Zuname und genaue Anschrift des Erlaubnisnehmers mit dem Hinweis, dass der Erlaubnisschein nicht übertragbar ist,
- Art und Geltungsdauer des Erlaubnisscheins sowie eventuell Bestimmungen über Fangarten, Fanggeräte und Fangbeschränkungen,
- genaue Bezeichnung des oder der Fischwasser bzw. der Fischwasserstrecken, auf die sich die Erlaubnis bezieht; beim Sammelerlaubnisschein gegebenenfalls Raum für die Eintragung der genutzten Fangtage.

<sup>2</sup>Ergänzend wird auf das Muster eines Erlaubnisscheins in Anlage 1 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen (VwVFiR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12. November 1999 (AllMBl. S. 939), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. November 2007 (AllMBl. S. 780) geändert worden ist, Bezug genommen.

**4. Überwachung**

<sup>1</sup>Die Einhaltung der Anforderungen, die in Nrn. 2 und 3 genannt sind, ist von demjenigen nachzuweisen, der ein elektronisches Verfahren nutzen möchte. <sup>2</sup>Mit der Kontrolle des Nachweises wird der Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV) beauftragt. <sup>3</sup>Dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) ist über den LFV vor dem erstmaligen Einsatz eine Beschreibung des Verfahrens zur Genehmigung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Einhaltung der Anforderungen gewährleistet ist. <sup>4</sup>Dem Staatsministerium sowie dem LFV muss zu Kontrollzwecken Zugang zu dem elektronischen Verfahren gewährt werden. <sup>5</sup>Der LFV informiert das Staatsministerium erstmalig bis zum 30. April 2019 und dann regelmäßig zum Ende jeden Jahres über Anzahl und Berechtigte nach Nr. 1.2 Satz 2, die das Verfahren nutzen.

**5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft.

Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor

**2126.0-G**

**Änderung der Richtlinie  
zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen  
und Ärzten sowie von Psychotherapeutinnen  
und Psychotherapeuten im ländlichen Raum**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Gesundheit und Pflege**

**vom 25. Juli 2018, Az. 31d-G8060-2018/9-9**

1. Die Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten sowie von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im ländlichen Raum vom 2. Oktober 2013 (AllMBl. S. 420), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 9. November 2015 (AllMBl. S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Nach der Angabe zu Nr. 5.2 wird folgende Angabe eingefügt:  
„6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen“.
    - 1.1.2 Die Angaben zu den Nrn. 5.3 bis 5.5 werden die Angaben zu den Nrn. 6.1 bis 6.3.
    - 1.1.3 Nach der Angabe zu Nr. 6.3 wird folgende Angabe eingefügt:  
„6.4 Vergabe von Aufträgen“.
    - 1.1.4 Die Angaben zu den bisherigen Nrn. 6 bis 11 werden die Angaben zu den Nrn. 7 bis 12.
  - 1.2 Nach Nr. 5.2 wird folgende Nr. 6 eingefügt:  
„6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen“.
  - 1.3 Die Nrn. 5.3 bis 5.5 werden die Nrn. 6.1 bis 6.3.
  - 1.4 Nach Nr. 6.3 wird folgende Nr. 6.4 eingefügt:  
„6.4 Vergabe von Aufträgen  
Die Nrn. 3.1 und 3.2 ANBest-P werden nicht angewandt. Ab einem Netto-Auftragswert von 1.000 Euro ist eine dokumentierte Markterkundung (in der Regel mindestens drei Angebote) notwendig.“
  - 1.5 Die bisherigen Nrn. 6 bis 11 werden die Nrn. 7 bis 12.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin

**2126.0-G**

**Richtlinie über die Gewährung  
eines Bonus zur Sicherstellung der Geburtshilfe  
durch freiberuflich tätige Hebammen  
und Entbindungspfleger  
(Hebammenbonusrichtlinie – HebBonR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Gesundheit und Pflege**

**vom 30. Juli 2018, Az. 32a-G8571.88-2017/10-76**

**Vorbemerkung**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt einen Hebammenbonus für freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger, die in Bayern in der Geburtshilfe tätig sind. <sup>2</sup>Der Hebammenbonus ist eine freiwillige Leistung und wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Bayern als Billigkeitsleistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

**1. Zweck des Hebammenbonus**

<sup>1</sup>Aktuell sind nur knapp 50 % der freiberuflichen Hebammen und Entbindungspfleger in Bayern in der Geburtshilfe tätig, und das bei stetig steigenden Geburtenzahlen. <sup>2</sup>Viele Hebammen und Entbindungspfleger denken aufgrund der gestiegenen Arbeitsbelastung an eine Aufgabe des Berufs oder haben dies bereits getan. <sup>3</sup>60 % der Kliniken in Bayern arbeiten mit freiberuflich tätigen Beleghebammen. <sup>4</sup>Seit 2017 mussten mehrere Geburtshilfestationen ihren Betrieb aufgrund fehlender Hebammen bzw. Entbindungspfleger einstellen. <sup>5</sup>Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung fördert und sichert der Staat gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern. <sup>6</sup>Hierzu gehört auch die Sicherstellung einer flächendeckenden Geburtshilfe. <sup>7</sup>Um seinem Verfassungsauftrag und seiner sozialen Verantwortung gerecht zu werden, unterstützt der Staat mit dem Bonus von jährlich 1 000 Euro die in der Geburtshilfe in Bayern tätigen freiberuflichen Hebammen und Entbindungspfleger. <sup>8</sup>Ziel ist es, eine Tätigkeit in der Geburtshilfe attraktiver zu machen und wieder mehr Hebammen und Entbindungspfleger für die Geburtshilfe zu gewinnen, um werdenden Müttern in Bayern auch in Zukunft ein flächendeckendes Angebot in der Geburtshilfe gewährleisten zu können.

**2. Begünstigte**

<sup>1</sup>Den Hebammenbonus können ausschließlich Hebammen und Entbindungspfleger mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 des Hebammengesetzes erhalten, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen. <sup>2</sup>Die Hebamme oder der Entbindungspfleger muss:

- a) ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz in Bayern haben,
- b) den Beruf in Bayern ausüben,
- c) freiberuflich tätig sein und dabei
- d) in dem der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahr mindestens vier Geburten pro Jahr bzw. mindestens eine Geburt pro Quartal verantwortlich betreut haben.

### 3. Höhe des Bonus

3.1 Die Höhe des Hebammenbonus beträgt bis zu 1 000 Euro pro Kalenderjahr.

3.2 „De-minimis“-Beihilfe

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ist zu beachten.

3.3 Subvention

<sup>1</sup>Der Hebammenbonus ist eine Subvention gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs. <sup>2</sup>Die für die Gewährung des Hebammenbonus maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes. <sup>3</sup>Mit dem Antrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

### 4. Antragstellung

<sup>1</sup>Der Antrag auf Gewährung des Hebammenbonus ist einzureichen beim Landesamt für Pflege (im Folgenden: Landesamt) mit dem auf der Internetseite des Landesamts bereitgestellten Formblatt. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Identitätsnachweis mit Angabe des aktuellen Hauptwohnsitzes,
- b) ein Nachweis über die Erlaubnis nach § 2 des Hebammengesetzes,
- c) ein Nachweis über eine freiberufliche geburtshilfliche Tätigkeit in Bayern durch
  - aa) Nachweis des persönlichen Institutionskennzeichens (IK) nach § 293 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) oder
  - bb) Nachweis der Anmeldung beim zuständigen Gesundheitsamt nach Art. 12 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG),
- d) ein Nachweis über die Betreuung von mindestens vier Geburten in Bayern in dem der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahr durch
  - aa) Nachweis über die Gewährung des Sicherstellungszuschlags nach dem Vertrag gemäß § 134a SGB V oder
  - bb) Nachweis über abgerechnete geburtshilfliche Leistungen jeweils durch schriftlichen Behandlungsvertrag,
- e) eine „De-minimis“-Erklärung und
- f) eine Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen.

<sup>3</sup>Der Antrag für das Jahr 2017 ist bis zum 31. März 2019 zu stellen. <sup>4</sup>Im Übrigen ist der Antrag bis spätestens 30. Juni eines Jahres für das vorherige Jahr zu stellen.

### 5. Auszahlung

<sup>1</sup>Das Landesamt prüft die Anträge, teilt den Begünstigten die Gewährung des Bonus schriftlich mit und zahlt diesen aus. <sup>2</sup>Sofern dem Antrag nicht entsprochen werden kann, wird dies den Antragstellern ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

### 6. Übergangsvorschrift

Für den Vollzug dieser Richtlinie leistet das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Amtshilfe und hat dabei die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie das Landesamt.

### 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin

## 2175.4-G

### Richtlinie zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege (Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 8. August 2018, Az. 43c-G8300-2018/146-33

#### Vorbemerkung

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Erwachsene sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege, soweit die Leistungen innerhalb des Freistaates Bayern erbracht werden. <sup>2</sup>Hierunter zu verstehen sind:

- a) Maßnahmen zum weiteren und möglichst flächendeckenden Auf- und Ausbau neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Erwachsene,
- b) Maßnahmen der baulichen Innen- und Außenraumgestaltung für ein demenzsensibles Umfeld in eigenständig betriebenen Einrichtungen der Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege,
- c) Maßnahmen zur Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen der Pflege und
- d) Maßnahmen, die der Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege dienen.

<sup>3</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### Teil 1

#### Allgemeine Beschreibung der Zuwendungsbereiche

##### 1. Ambulant betreute Wohngemeinschaften

###### 1.1 Zweck der Zuwendung

<sup>1</sup>Der demografische Wandel, sich ändernde Familienstrukturen und die Heterogenität der individuellen Lebenslagen von pflegebedürftigen

- Menschen erfordern eine alternative Wohn-, Pflege- und Betreuungsform für ein würdevolles Altern. <sup>2</sup>Ambulant betreute Wohngemeinschaften tragen dem überwiegenden Wunsch von pflegebedürftigen Menschen Rechnung, ihr Leben in der vertrauten Umgebung „zu Hause“ verbringen zu können. <sup>3</sup>Diesen Bedürfnissen entsprechend ist Zweck der Zuwendung, den weiteren, möglichst flächendeckenden Auf- und Ausbau neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen ab Volljährigkeit voranzutreiben.
- 1.2 Gegenstand der Förderung  
<sup>1</sup>Gegenstand der Förderung ist der Aufbau einer neuen ambulant betreuten Wohngemeinschaft. <sup>2</sup>Eine neue ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne dieser Richtlinie sind Wohngemeinschaften, die erstmalig initiiert werden.
- 1.3 Zuwendungsempfänger  
 Zuwendungsempfänger sind Initiatorinnen und Initiatoren einer neuen ambulant betreuten Wohngemeinschaft.
- 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 1.4.1 Förderfähig sind neue ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Erwachsene im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG).
- 1.4.2 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ein ausgewogenes Konzept der ambulant betreuten Wohngemeinschaft vorlegt, aus dem
- a) Ziel und Zweck des Vorhabens, die geplanten Strukturen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft, insbesondere Aussagen zum Stand der Planung, den Räumlichkeiten, der Organisation, der Personalausstattung sowie der Qualifikation des Personals,
  - b) die Entwicklungsperspektive sowie die Nachhaltigkeit,
  - c) die Sicherstellung der Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter (Gremium der Selbstbestimmung),
  - d) die konkrete Ausgestaltung von Leistungen und Gegenleistungen, die Einbindung vorhandener Ressourcen insbesondere durch bürgerschaftliches Engagement sowie die aktive Rolle der Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertreter und
  - e) die Einhaltung der Kriterien der vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege herausgegebenen Broschüre „Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ hervorgehen.
- 1.5 Art, Umfang, Dauer und Höhe der Zuwendung
- 1.5.1 Art der Zuwendung  
 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 1.5.2 Umfang der Zuwendung  
 Zuwendungsfähige Ausgaben, die durch den Aufbau einer neuen ambulant betreuten Wohngemeinschaft entstehen, sind:
- 1.5.2.1 <sup>1</sup>Personal- und Sachausgaben für eine sozialpädagogische Fachkraft oder eine Fachkraft mit vergleichbarer Berufsausbildung im Umfang von bis zu einer halben Stelle für den Aufbau, insbesondere für die Koordination und Organisation sowie kontinuierliche fachliche Begleitung der neuen ambulant betreuten Wohngemeinschaft. <sup>2</sup>Hierzu zählen auch Personal- und Sachausgaben für Vorbereitungstätigkeiten zur Initiierung und zum Aufbau der neuen ambulant betreuten Wohngemeinschaft. <sup>3</sup>Zuwendungsfähig sind höchstens die Ausgaben, wie sie für vergleichbare staatliche Beschäftigte entstehen würden. <sup>4</sup>Dabei sind die Personalausgaben bis maximal Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zuwendungsfähig. <sup>5</sup>Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben bemisst sich nach den Kostenpauschalen, die im Rahmen der Projektförderungen des Arbeitsmarktfonds vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales jährlich herausgegeben werden.
- 1.5.2.2 Notwendige Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur Koordination und Organisation sowie zur vorübergehenden fachlichen Begleitung.
- 1.5.2.3 Notwendige Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit.
- 1.5.2.4 Notwendige Ausgaben für erforderliche Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume (Flächen bzw. Bereiche im Innen- und Außenbereich, die gemeinschaftlich genutzt werden) und die den besonderen Bedürfnissen oder dem Schutz der Mieterinnen und Mieter dienen.
- 1.5.3 Dauer der Zuwendung
- 1.5.3.1 <sup>1</sup>Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens 24 Monate. <sup>2</sup>Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind frühestens sechs Monate vor Bezugsfertigkeit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft förderfähig.
- 1.5.3.2 Die Zuwendung wird einmalig als Anschubfinanzierung bewilligt.
- 1.5.4 Höhe der Zuwendung  
 Die Zuwendung beträgt je Projekt bis zu 40 000 Euro, höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2. Demenzsensibler Ausbau von Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen**
- 2.1 Zweck der Zuwendung
- 2.1.1 <sup>1</sup>Versorgungsformen wie stationäre Kurzzeit- und insbesondere teilstationäre Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen werden auch von demenzkranken Pflegebedürftigen nachgefragt, die in der Obhut häuslich Pfleger stehen. <sup>2</sup>Damit kann ein längerer Verbleib in der Häuslichkeit, einhergehend mit einer zielgerichteten Entlastung pflegender Angehöriger zur Erhöhung deren Pflegebereitschaft, bewirkt werden. <sup>3</sup>Zudem tragen diese Versorgungsformen als ergänzende Angebote zur Absicherung der häuslichen Pflege dazu bei, dass selbstständiges Handeln und Leben so lange wie möglich sichergestellt bleiben. <sup>4</sup>Somatisch Pfl-

gebedürftige und vor allem gerontopsychiatrisch und demenziell Erkrankte können dort finden, was ihnen in ihrer häuslichen Umgebung vielfach fehlt: für eine begrenzte Zeit intensive Betreuung, andere Menschen um sie, Ansprache und strukturierendes Alltagserleben.

2.1.2 <sup>1</sup>Zweck der Zuwendung ist, in bestehenden Einrichtungen mit baulichen und gestalterischen Maßnahmen ein demenzsensibles Betreuungsumfeld zu schaffen oder zu verbessern, sowie Träger neuer derartiger Einrichtungen finanziell darin zu unterstützen, von Betriebsbeginn an für eine demenzsensible Innen- und Außenraumgestaltung Sorge zu tragen. <sup>2</sup>Im Vordergrund steht eine baustrukturelle Gestaltung, die physischen, sensorischen und kognitiven Einschränkungen demenz-erkrankter Gäste Rechnung zu tragen vermag.

## 2.2 Gegenstand der Förderung

<sup>1</sup>Gegenstand der Förderung sind bauliche oder gestalterische Maßnahmen der demenzsensiblen Innen- und Außenraumgestaltung von eigenständig betriebenen Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen. <sup>2</sup>Die geförderten Maßnahmen müssen geeignet sein, einem demenzfreundlichen Lebensumfeld im Innen- und Außenbereich der genannten Einrichtungen gerecht zu werden. <sup>3</sup>Dazu zählen beispielsweise:

- a) baustrukturelle Veränderungen, die der Orientierung, Geborgenheit oder Sicherheit der demenzkranken Pflegebedürftigen dienen,
- b) die Errichtung einer geschützten Grundstückszufahrt oder eines geschützten Zugangs mit Orientierungshilfen,
- c) Maßnahmen, die die Orientierung der demenziell erkrankten Menschen steuern, visuelle Barrieren aufheben bzw. vermeiden, zu einer Reduzierung von Angstzuständen beitragen und Geborgenheit vermitteln können,
- d) Maßnahmen, die der Sinnesanregung dienen und milieuthérapeutische Ansätze umsetzen,
- e) Maßnahmen aus dem Bereich der intelligenten Assistenzsysteme,
- f) besonders widerstandsfähige Ausführungen der Installationen im Sanitär- und sichtbaren Heizungsbereich, Gemeinschaftswohnküchen einschließlich der erforderlichen Sicherheits- und Geräteausstattung sowie ortsfestes Gartenmobiliar.

<sup>4</sup>Nicht gefördert werden:

- a) vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen mit situativ belegbaren Plätzen der Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege,
- b) mobile Gegenstände, die mit der Gebäude- oder Außenstruktur nicht fest verbunden sind, d. h. entnehm- oder verrückbar im Innen- oder Außenbereich der genannten Einrichtungen verbaut oder beschafft werden,
- c) Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Baubestimmung für barrierefreies Bauen DIN 18040-2:2011-09 vorzusehen sind,
- d) Ausgaben für ggf. erforderlichen Grunderwerb und Erschließungskosten.

## 2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von eigenständig betriebenen Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen nach §§ 72 ff. SGB XI geschlossen haben oder schließen werden.

## 2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Nachweis eines bereits bestehenden oder in Aussicht gestellten Versorgungsvertrags mit einer Pflegekasse nach §§ 72 ff. SGB XI.

2.4.2 <sup>1</sup>Vorlage eines Gesamtkonzepts über das nach Abschluss der Fördermaßnahme geplante Pflege- und Betreuungsangebot für demenzerkrankte Gäste. <sup>2</sup>Bereits bestehende Einrichtungen haben die Verbesserungen gegenüber dem bestehenden Konzept darzulegen.

2.4.3 Die zur Förderung beantragten Maßnahmen der demenzsensiblen Innen- und Außenraumgestaltung und deren baufachliche Umsetzung sind in einem Erläuterungsbericht darzustellen.

## 2.5 Art und Höhe der Zuwendung

### 2.5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

### 2.5.2 Höhe der Zuwendung

<sup>1</sup>Die Zuwendung beträgt je Projekt bis zu 75 000 Euro, höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben. <sup>2</sup>Die Zuwendung ist auf volle zehn Euro zu runden.

## 2.6 Zuwendungsfähige Ausgaben

2.6.1 <sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die für bauliche Maßnahmen gemäß Nr. 2.2 in einer bestehenden Einrichtung oder für den Ausbau im Rahmen der Neuerrichtung anfallen und die geeignet sind, einem demenzfreundlichen Lebensumfeld im Innen- und Außenbereich der genannten Einrichtungen baulich gerecht zu werden. <sup>2</sup>Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen auch die nachgewiesenen Ausgaben für die von Dritten erbrachten Planungsleistungen.

2.6.2 Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

2.6.3 <sup>1</sup>Die für die Gesamtmaßnahme sowie für die zur Förderung beantragten Maßnahmen voraussichtlich anfallenden Ausgaben sind bei Antragstellung in einer Kostenschätzung auszuweisen. <sup>2</sup>Die Gliederung der Kostenschätzung (für Hochbaumaßnahmen in Anlehnung an Muster 5 zu Art. 44 BayHO oder nach DIN 276) für die zur Förderung beantragten Maßnahmen muss mit dem Erläuterungsbericht übereinstimmen.

## 2.7 Bewilligungszeitraum

Die Maßnahme ist innerhalb von 24 Monaten ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids vollständig durchzuführen.

## 2.8 Bindungsfrist

<sup>1</sup>Die Einrichtung ist mindestens zehn Jahre ab Neu-Inbetriebnahme der Einrichtung oder ab Umbau-Fertigstellung des demenzsensiblen Um-

felds zweckentsprechend als Kurz-, Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung zu nutzen, sonstige zur Ausstattung beschaffte Gegenstände fünf Jahre. <sup>2</sup>Innerhalb dieses Zeitraums eintretende Änderungen der zweckentsprechenden Nutzung sind der unter Nr. 6.3 aufgeführten Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### 3. Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen der Pflege

#### 3.1 Zweck der Zuwendung

<sup>1</sup>Das Erste Pflegestärkungsgesetz hat die Unterstützung der häuslich Pflegenden erweitert und in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege verbessert. <sup>2</sup>Kurzzeitpflege kann danach insbesondere in Anspruch genommen werden, um eine Krisensituation in der häuslichen Pflege zu bewältigen oder im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen. <sup>3</sup>Kurzzeitpflege soll dem häuslich Pflegenden aber auch ermöglichen, sich eine Auszeit von der Pflege zu nehmen. <sup>4</sup>Zweck der Zuwendung ist es, Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen von den mit der Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen einhergehenden besonderen finanziellen Risiken zu entlasten und Hemmnisse bei der Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen abzubauen.

#### 3.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die dauerhafte Umwandlung von Langzeitpflegeplätzen in Kurzzeitpflegeplätze sowie die Schaffung und der Betrieb fester Kurzzeitpflegeplätze in vollstationären Einrichtungen der Pflege.

#### 3.3 Zuwendungsempfänger

Träger vollstationärer Einrichtungen der Pflege, die einen Versorgungsvertrag gemäß §§ 72 ff. SGB XI sowie eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 85 SGB XI nachweisen können.

#### 3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.1 <sup>1</sup>Gefördert wird die Neuschaffung von dauerhaften Kurzzeitpflegeplätzen oder die Umwandlung von Langzeitpflegeplätzen in dauerhafte Kurzzeitpflegeplätze in einer vollstationären Einrichtung der Pflege für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Obergrenzen: maximal zwei Plätze in Einrichtungen mit bis zu 99 Plätzen, maximal drei Plätze in Einrichtungen mit bis zu 199 Plätzen, maximal vier Plätze in Einrichtungen ab 200 Plätzen.

#### 3.4.2 Voraussetzung für eine Förderung ist

- a) die Vorlage einer Verpflichtungserklärung über die Schaffung einer entsprechenden Anzahl von Kurzzeitplätzen gemäß Nr. 3.4.1; die Verpflichtungserklärung ist dem Antrag beizufügen,
- b) der Nachweis über den im entsprechenden Landkreis oder den in der entsprechenden kreisfreien Stadt bestehenden Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen; die Bestätigung des Bedarfs erfolgt seitens der Kreisverwaltungsbehörden mittels eines den Antragsunterlagen zugehöri-

gen Formblatts; das Formblatt ist dem Antrag beizufügen und

- c) die Vorlage des zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Versorgungsvertrags gemäß §§ 72 ff. SGB XI sowie der entsprechenden Vergütungsvereinbarung gemäß § 85 SGB XI (Tagessatz).
- d) Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf noch keine Verpflichtung für „Fix plus x“ im Sinne des LPSK-Beschlusses vom 12. Oktober 2017 gegenüber der Pflegekasse erklärt worden sein.

#### 3.5 Art, Umfang, Höhe und Dauer der Zuwendung

##### 3.5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

##### 3.5.2 Umfang, Höhe und Dauer der Zuwendung

<sup>1</sup>Die Zuwendung beträgt 90 % des Tagessatzes und maximal 100 Euro je nichtbelegtem Tag bis zu einer Höchstgrenze in Höhe von 10 000 Euro je Platz und Jahr. <sup>2</sup>Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens 36 Monate.

#### 3.6 Kombination mit anderen Leistungen

<sup>1</sup>Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck Mittel des Bundes, des Freistaates Bayern oder der Kommunen in Anspruch genommen werden.

#### 3.7 Antragstellung und Auszahlung der Zuwendung

##### 3.7.1 Antragstellung

<sup>1</sup>Über die bis zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eingegangenen Anträge wird jeweils nach diesen Stichtagen entschieden. <sup>2</sup>Reichen die Haushaltsmittel zum jeweiligen Stichtag nicht aus, alle Anträge, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, zu bewilligen, wird eine Priorisierung vorgenommen.

##### 3.7.2 Auszahlung

<sup>1</sup>Auszahlungen können halbjährlich für den vorangegangenen Halbjahreszeitraum der Bewilligung beantragt werden. <sup>2</sup>Dabei ist dem Auszahlungsantrag jeweils der Nachweis über nicht belegte Tage eines jeden einzelnen Platzes im Abrechnungszeitraum anhand einer kalendarischen Dokumentation, ein Sachbericht über Bestrebungen, die Kurzzeitpflegeplätze bestmöglich zu belegen (z. B. durch Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit), ein für den Abrechnungszeitraum gültiger Versorgungsvertrag gemäß §§ 72 ff. SGB XI sowie die entsprechende Vergütungsvereinbarung gemäß § 85 SGB XI beizufügen.

### 4. Einzelprojekte zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege

#### 4.1 Zweck der Zuwendung

<sup>1</sup>Die Betreuung und Versorgung in stationären Einrichtungen der Pflege kommt für Pflegebedürftige in Betracht, wenn die Voraussetzungen für eine ambulante oder teilstationäre Pflege nicht gegeben sind oder die Besonderheiten der individuel-

len Pflegesituation eine ambulante oder teilstationäre Pflege nicht ermöglichen. <sup>2</sup>Vordringlicher Wunsch der Pflegebedürftigen bleibt aber die ambulante oder teilstationäre Pflege. <sup>3</sup>Stationäre, teilstationäre und ambulante Versorgungsformen müssen deshalb weiterentwickelt, die Rahmenbedingungen den sich ändernden soziostrukturellen Gegebenheiten und damit einhergehend auch den pflegerischen Anforderungen angepasst werden. <sup>4</sup>Zweck der Zuwendung ist es, notwendige konzeptionelle Änderungen in der Versorgungsstruktur umzusetzen, die durch den demografischen Wandel sowie durch die sich ändernden sozialen und pflegerischen Strukturen bedingt sind. <sup>5</sup>Das Ziel ist dabei, die besonderen Bedürfnisse Pflegebedürftiger abzubilden.

#### 4.2 Gegenstand der Förderung

Maßnahmen, die Änderungen in der Versorgungsstruktur von Pflegebedürftigen erwarten lassen.

##### 4.2.1 Entwicklung oder Fortentwicklung von richtungsweisenden Konzepten, deren Einführung, die Begleitung der Umsetzung und deren Evaluierung.

##### 4.2.2 Projektmanagement, Koordination und Organisation und ggf. zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände bei der Umsetzung und Einführung von innovativen und ggf. modellhaften Projekten aufgrund neu entwickelter Konzepte.

##### 4.2.3 Wissenschaftliche Begleitung bei der Umsetzung von innovativen und ggf. modellhaften Projekten.

##### 4.2.4 Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Durchführung von Fachtagungen und Symposien.

##### 4.2.5 Die unter den Nrn. 4.2.1 bis 4.2.4 genannten Maßnahmen sind auch kumulativ förderfähig.

#### 4.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind insbesondere Träger von stationären Einrichtungen der Pflege, Initiatorinnen und Initiatoren von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) sowie Institutionen, die geeignet sind, Projekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege wissenschaftlich zu begleiten.

#### 4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

##### 4.4.1 <sup>1</sup>Projekte müssen in der Praxis umsetzbar sein und dem jeweils anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechen. <sup>2</sup>Die Projekte müssen dokumentiert und ausgewertet werden. <sup>3</sup>Soweit sinnvoll soll das Projekt wissenschaftlich begleitet werden sowie die Dokumentation der Projekte einen Leitfaden enthalten, der in der Regel veröffentlicht wird. <sup>4</sup>Dies soll sicherstellen, dass Interessierte, die nicht an dem Projekt beteiligt sind, von den gewonnenen Erkenntnissen profitieren können.

##### 4.4.2 <sup>1</sup>Der Antragsteller hat mit dem Antrag das Ziel seines Projekts zu skizzieren (Projektskizze). <sup>2</sup>Weiter sind Ziel und Zweck des Vorhabens, der innovative und ggf. modellhafte Ansatz, der geplante Projektumfang und die Dauer des Vorhabens zu erläutern.

##### 4.4.3 Soweit Zuwendungen nach Nr. 4.2.2 die Umsetzung baulicher Maßnahmen beinhalten, sind Unterlagen entsprechend Nr. 2.6.3 beizufügen.

#### 4.5 Art, Umfang, Dauer und Höhe der Zuwendung

##### 4.5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

##### 4.5.2 Umfang der Zuwendung

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die im Zusammenhang mit dem jeweils geförderten Projekt anfallen. <sup>2</sup>In Eigenleistung erbrachte Personalanteile sind anhand von Einzelstundennachweisen zu belegen. <sup>3</sup>Soweit Zuwendungen nach Nr. 4.2.2 die Umsetzung baulicher Maßnahmen beinhalten, zählen auch die nachgewiesenen Ausgaben für die von Dritten erbrachten Planungsleistungen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. <sup>4</sup>Ausgaben für Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Baubestimmung für barrierefreies Bauen DIN 18040-2:2011-09 vorzusehen sind, sowie Ausgaben für ggf. erforderlichen Grunderwerb und Erschließungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

##### 4.5.3 Dauer der Zuwendung

Der Bewilligungszeitraum umfasst maximal 36 Monate.

##### 4.5.4 Höhe der Zuwendung

<sup>1</sup>Die Zuwendung beträgt je Projekt bis zu 60 000 Euro, höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben. <sup>2</sup>Die Zuwendung ist auf volle zehn Euro zu runden.

#### 5. Verhältnis zu anderen Leistungen

<sup>1</sup>Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern, Mittel des Bundes, der Pflegekassen oder Mittel der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

## Teil 2 Verfahren

#### 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

##### 6.1 <sup>1</sup>Der Antrag ist unter Verwendung der im Internetauftritt des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege erhältlichen Vordrucke vollständig und schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Dem Antrag nach den Nrn. 1, 2 und 4 sind ein Finanzierungsplan für die beantragten Ausgaben sowie bei Maßnahmen nach Nr. 1 ein mittelfristiger Finanzierungsplan (fünf Jahre) beizufügen.

##### 6.2 Zuständig für die Antragsentgegennahme ist beziehungsweise sind

- bei Maßnahmen nach den Nrn. 1 und 3: das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS),
- bei Maßnahmen nach Nr. 2: die Regierungen,
- bei Maßnahmen nach Nr. 4: das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

- 6.3 Bewilligungsbehörden sind
- a) bei Maßnahmen nach den Nrn. 1, 3 und 4: das ZBFS,
  - b) bei Maßnahmen nach Nr. 2: die Regierungen.
- 6.4 Bagatellgrenze
- <sup>1</sup>Zuwendungen können nur beantragt werden, soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben nach den Nrn. 1, 2 und 4 mindestens 10 000 Euro betragen. <sup>2</sup>Ein Auszahlungsantrag nach Nr. 3 kann nur gestellt werden, wenn Pauschalen für mindestens 25 nicht belegte Tage angefallen sind (25 x 100 Euro = 2 500 Euro).
- 7. Verwendungsnachweis**
- <sup>1</sup>Ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß VV Nr. 10.2 zu Art. 44 BayHO ist zugelassen. <sup>2</sup>Der Verwendungsnachweis einschließlich des Sachberichts ist spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 8. Sonstiges**
- 8.1 Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist beziehungsweise sind
- a) bei Maßnahmen nach den Nrn. 1, 3 und 4: das ZBFS,
  - b) bei Maßnahmen nach Nr. 2: die Regierungen.
- 8.2 Die Bewilligungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von den in der Richtlinie getroffenen Festlegungen zulassen.

### **Teil 3 Schlussbestimmungen**

- 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. August 2018 tritt die Förderrichtlinie Pflege (WoLeRaF) vom 11. Januar 2016 (AllMBL S. 15) außer Kraft.

Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

### Erteilung eines Exequaturs an Frau Miriam Beatriz Chaves

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 30. Juli 2018, Az. Prot 1090-247-18

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Argentinien in Frankfurt am Main ernannten Frau Miriam Beatriz Chaves am 23. Juli 2018 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Baden-Württemberg und Hessen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Edgardo Mario Malaroda, am 29. März 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung von Belize in Stuttgart

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 9. August 2018, Az. Prot 1240-2576-1

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung von Belize in Stuttgart hat sich wie folgt geändert:

Falkertstraße 10, 70176 Stuttgart

Telefon: 0711 907 109 52

Telefax: 0711 907 109 99

E-Mail: wolfkahles@gmail.com

Der Konsularbezirk umfasst weiterhin das gesamte Bundesgebiet ohne das Land Hessen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Simon Philip Kendall

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 8. August 2018, Az. Prot 1240-365-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in München ernannten Herrn Simon Philip Kendall am 19. Juli 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Paul Heardman, am 20. Juli 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

### Erteilung eines Exequaturs an Herrn Mohammad Zahir Aghbar

#### Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. August 2018, Az. Prot 1240-3278-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Afghanistan in München ernannten Herrn Mohammad Zahir Aghbar am 9. August 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Bashir Aman, am 26. September 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

## Feuerwehr-Aktionswoche 2018

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration

vom 16. Juli 2018, Az. D1-2237-1-3

An  
die Regierungen  
die Staatlichen Feuerweherschulen  
die Landratsämter  
die Gemeinden  
die Präsidien der Bayerischen Polizei  
das Bayerische Landeskriminalamt  
die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehr-  
alarmierung/Rettungszweckverband München  
das THW

Die diesjährige Aktionswoche der bayerischen Feuerweh-  
ren findet in der Zeit vom 15. bis 23. September 2018 statt.

Das Motto der diesjährigen Aktionswoche lautet:

**„Begegnen – Bewegen – Bewirken“**

Im Einzelnen wird zur Aktionswoche 2018 auf Folgendes  
hingewiesen:

1. Die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Landesfeu-  
erwehrverbandes Bayern e. V. wird am 14. September  
2018 in Bindlach stattfinden.
2. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. wird zur  
Aktionswoche Plakate und Informationsmaterial auch  
für die Social-Media-Auftritte herausgeben. Unter der  
Internetadresse [www.ich-will-zur-jugendfeuerwehr.de](http://www.ich-will-zur-jugendfeuerwehr.de)  
wird es einen speziellen Auftritt zur gezielten Werbung  
von Interessierten geben.
3. Die Feuerwehren sollen im Rahmen der Aktionswoche  
geeignete Veranstaltungen (z. B. Einsatz-, Lehr- und  
Schauübungen, Besichtigungen, Vorführungen, Aus-  
bildungs- und Informationsveranstaltungen, Filmvor-  
führungen, Werbefahrten, Tage der offenen Tür) durch-  
führen. Ziel aller Veranstaltungen der diesjährigen  
Aktion sollte entsprechend dem Motto insbesondere  
sein, Jugendliche zur Mitarbeit und Mitwirkung in der  
Feuerwehr aufzurufen.
4. Presse, Hörfunk und Fernsehen sollen zu den Veranstal-  
tungen der Feuerwehren anlässlich der Aktionswoche  
2018 eingeladen und gebeten werden, die Anliegen der  
Aktionswoche zu unterstützen und zu verbreiten. Träger  
der Veranstaltungen zur Aktionswoche sind die Feuer-  
wehren. Überörtliche Veranstaltungen werden von den  
Stadt- und Kreisbrandräten oder -inspektoren durchge-  
führt.
5. Die Gemeinden und Landratsämter werden gebeten,  
die Kommandanten bzw. die Stadt- und Kreisbrandräte  
über diese Bekanntmachung zu unterrichten und sie bei  
ihren Vorhaben zu unterstützen.
6. Die Bayerische Polizei wird gebeten, im Rahmen ihrer  
Aufgaben die Veranstaltungen aus Anlass der Aktions-  
woche, soweit notwendig und möglich, zu unterstützen.  
Hierzu werden die Feuerwehren zeitgerecht mit den ört-  
lichen Polizeidienststellen in Kontakt treten.
7. Die im Rettungsdienst und Katastrophenschutz mitwir-  
kenden freiwilligen Hilfsorganisationen und das THW  
werden gebeten, die Darstellung ihres Zusammenwir-  
kens mit der Feuerwehr zu unterstützen.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

## Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach den §§ 40e und 40f BNatSchG in Verbindung mit § 42 UVPG

### Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Umwelt

vom 1. August 2018

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des  
Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Okto-  
ber 2014 über die Prävention und das Management der  
Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder  
Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19  
innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven  
gebietsfremden Art in die nach Art. 4 von der Kommission  
erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unions-  
weiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Manage-  
mentmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden  
Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten  
in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils  
geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet  
weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vor-  
ab öffentlich ausgelegt werden, sodass die Öffentlichkeit  
frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält,  
sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung  
der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

**Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter  
werden zentral für alle Bundesländer online in einem  
Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter  
<https://www.anhoerungsportal.de> von Montag, den  
17. September 2018 bis Mittwoch, den 17. Oktober 2018  
öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die  
Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungs-  
wünsche bis zum 19. November 2018 abzugeben. Weitere  
Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener  
Zeit dem Öffentlichkeitsportal.**

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papier-  
form statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmen-  
blätter können am Sitz des Landesamts für Umwelt in  
Augsburg und Hof sowie den Amtssitzen der Regierungen  
von Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken,  
Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben<sup>1</sup> ab Montag,  
den 17. September 2018 bis Mittwoch, den 17. Oktober 2018  
zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis zum  
19. November 2018 kann jedermann Einwendungen oder  
Änderungswünsche entweder bei den genannten Behör-  
den oder über das oben genannte Internetportal vorbrin-  
gen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen kön-  
nen unberücksichtigt bleiben.

Dr. Richard Fackler  
Vizepräsident

<sup>1</sup> Adressen:  
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160,  
86179 Augsburg  
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-Straße 12,  
95030 Hof  
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München  
Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540,  
84028 Landshut  
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg  
Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth  
Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach  
Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg  
Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibung

Die Stelle der **Präsidentin/des Präsidenten des Sozialgerichts München** (BesGr R 4) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **20. September 2018** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Bayerischen Landesozialgerichts eingereicht werden.

Im Hinblick auf die Anforderungen des zu besetzenden Amtes werden eine ausgeprägte Führungs- und Verwaltungserfahrung, mindestens zwei Jahre sozialrichterliche Tätigkeit und Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung vorausgesetzt.

Vorrangig werden Bewerberinnen/Bewerber berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als

Juristin/Jurist in der Ministerialverwaltung in leitender Funktion, am Bundesverfassungsgericht, am Bundessozialgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer oder internationaler Ebene verfügen.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

---

### Literaturhinweise

#### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxishandbuch zu SGB II und SGB XII, Grundwerk einschließlich 19. Lieferung, Stand 25. Januar 2018, Grundwerkpreis 88 €.

Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, **Die neue Bayerische Bauordnung**, Kommentar, 69. und 70. Lieferung, Stand Februar 2018, Grundwerkpreis 96 €.

Wagner, **Verein und Verband**, Praktikerhandbuch, 2018, 724 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-415-06224-5.

Das Vereinsrecht wird durch die Rechtsprechung ständig weiterentwickelt und damit an den gesellschaftlichen Wandel angepasst. Das praxisorientierte Werk stellt das Vereinsrecht in seiner Vielfalt dar. Behandelt werden Themen wie Vereinsschiedsgerichte, Sportverbände, Vereinskonzernrecht, Organisationsrecht u. v. m. Das Handbuch berücksichtigt die Gestaltungsanforderungen der Vereinspraxis und legt dabei einen Schwerpunkt auf zivilrechtliche Fragestellungen und Probleme. Die steuerrechtlichen Bezüge sind durch die Einarbeitung der neuesten Literatur und Rechtsprechung auf dem aktuellen Stand. Das Thema wird durch zahlreiche praktische Beispiele und Lösungen, Tipps und Empfehlungen anschaulich verdeutlicht.

Bergmann, **Datenschutzrecht**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 54. Lieferung, Stand Februar 2018, etwa 3760 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 96 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4.

Jäger, **Tierschutzrecht**, Eine Einführung für die praktische Anwendung aus amtstierärztlicher Sicht, 2., aktualisierte Auflage 2018, 207 Seiten, Preis 27,80 €, ISBN 978-3-415-06257-3.

In dem Leitfaden werden anschaulich Grundkenntnisse im Tierschutzrecht vermittelt. Es werden die Besonderheiten des Tierschutzrechts von den verschiedenen Tierarten

ausgehend dargestellt. Es werden tierschutzrechtliche Fragen zu Nutztieren, Haustieren, Wildtieren, Gattertieren, Pelztieren und Versuchstieren beantwortet. Spezielle Fragen zu Zucht und Handel, Tiertransporten, Jagd und Angelsport u. v. m. werden eingehend erörtert. Der Anhang enthält u. a. ein Glossar und die Definitionen zentraler Begriffe, Hinweise auf Rechtstexte sowie Empfehlungen, Gutachten und Leitlinien.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebsberater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 234. und 235. Lieferung, Stand März 2018, etwa 15330 Seiten, einschl. 14 Ordnern, inkl. Online-Dienst „Lademann EStG context“, Preis 198 €, ISBN 9783-415-02393-2.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 84. Lieferung, Stand Januar 2018, Loseblattwerk etwa 10010 Seiten, einschl. 9 Ordnern, Preis 238 €, ISBN 978-3-415-03757-1, edition moll.

Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, **Kommentar zum Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)**, 99. und 100. Lieferung, Stand Februar 2018, Loseblattwerk etwa 11930 Seiten, einschl. 10 Ordnern, Preis 238 €, ISBN 978-3-415-03622-2, edition moll.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentar mit Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht, 15. Lieferung, Stand Oktober 2017, Loseblattwerk etwa 4610 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 148 €, ISBN 978-3-415-04483-8.

Drost/Ell, **Das neue Wasserrecht in Bayern**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS), Kommentare mit Vorschriftensammlung zum Europa-, Bundes- und Lan-

desrecht, 23. Lieferung, Stand Oktober 2017, Loseblattwerk etwa 7160 Seiten, einschl. 5 Ordnern, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-04485-2.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 167. Lieferung, einschließlich Online-Dienst, Stand 25.01.2018, Loseblattwerk etwa 10160 Seiten, einschl. 3 Ordnern, Preis 88 €, ISBN 978-3-415-00590-7.

#### De Gruyter Verlag, Berlin

Böttcher/Nagel, **Batteriespeicher**, rechtliche, technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, 2018, XI, 574 Seiten, Preis 99,95 €, ISBN 978-3-11-045577-9.

Neue Marktchancen, insbesondere im Bereich der Speichermöglichkeiten, werden durch die Preisschwankungen in der Stromerzeugung erneuerbarer Energien eröffnet. Der Speichermarkt bietet ein beachtliches Potenzial für größere Stadtwerke und im Hausspeichersegment. Der Sammelband gibt einen Überblick über den Markt und zeigt Einstiegsmöglichkeiten auf. Die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte von Batteriespeichern werden geschlossen dargestellt. Weiterhin werden umfassende Hilfestellungen zu relevanten Fragen im Umfeld eines neu zu erschließenden Marktes angeboten.

Franz, **Der digitale Pranger**, Bewertungsportale im Internet, 2018, 32 Seiten, Preis 29,95 €, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin; 196, ISBN 978-3-11-059679-3.

Bewertungsportale sind für Verbraucher zur Beurteilung der Qualität von Waren und Dienstleistungen sinnvoll. Wenn allerdings anonym existenzvernichtende Kritik geäußert wird, stellt dies für die Portale ein Problem dar. Das Buch zeigt rechtliche Möglichkeiten auf, wie Betroffene gegen unberechtigte Kritik auf einem Bewertungsportal vorgehen und sich zur Wehr setzen können.

Moos/Schefzig/Arning, **Die neue Datenschutzgrundverordnung**, mit Bundesdatenschutzgesetz, 2018, LV, 773 Seiten, Preis 89,95 €, De Gruyter Praxishandbuch, ISBN 978-3-11-033850-8.

Die Umsetzung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des BDSG (2018) bedeutet eine große Herausforderung. Das Werk ermöglicht einen Einstieg in die neue Rechtsmaterie und stellt die ab Mai 2018 geltende Rechtslage umfänglich dar. Für eine Vielzahl an Fragestellungen, die sich praktisch bei der Einhaltung der DSGVO ergeben, werden umfassende Lösungen geliefert. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf wichtige Fragen zu Cloud Computing, Web Tracking oder Customer Relationship Management gelegt.

Staub, **HGB – Handelsgesetzbuch**, Großkommentar, 5., völlig neu bearbeitete Auflage.

Das Werk zählt als einer der ältesten deutschsprachigen Kommentare zum Handelsrecht. Er gilt als der umfassendste, vollständigste und bedeutendste Großkommentar zum Handelsrecht einschließlich zahlreicher Nebengebiete. Die zahlreichen Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

**Band 11,2: Bankvertragsrecht, Investment Banking II**, 2018, XXX, 1044 Seiten, Preis 179,95 €, ISBN 978-3-11-049451-8.

Der Teilband widmet sich dem Investment Banking mit den Bereichen Marktregeln, Organisationsanforderun-

gen an Marktteilnehmer und Marktinfrastruktur sowie der Kundenbeziehung (Wertpapierhandel/Effektengeschäft). Hier befasst er sich insbesondere mit den Marktverhaltensregeln, den Regulierungsrahmen, den Organisationspflichten, dem WPG sowie dem Depotgesetz.

#### Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Baetge/Wollmert/Kirsch, **Rechnungslegung nach IFRS**, Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 35. Lieferung, Stand Juni 2018, Loseblattwerk in 3 Ordnern, ca. 3900 Seiten, Preis inkl. Online-Zugang 249,95 €, ISBN 978-3-7910-3653-3.

Kor/Bos/van der Tak, **Project Canvas**, innovative Methoden für professionelles Projektmanagement, 159 Seiten, 2018, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-7910-4120-9.

Das Buch stellt eine ganzheitliche Methode vor, die die wesentlichen Bausteine des Projekts und die Einbeziehung des Teams in den Fokus nimmt. Der Band hilft, einen schnellen Überblick der Eckdaten und Rahmenbedingungen eines Projekts zu gewinnen und das Wesentliche dabei im Blick zu behalten. Es werden konkrete Praxisbeispiele und Vorlagen, auch zum Download auf [sp-mybook.de](http://sp-mybook.de), angeboten.

Disselkamp/Heinemann, **Digital-Transformation-Management**, den digitalen Wandel erfolgreich umsetzen, VII, 178 Seiten, 2018, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-7910-4151-3.

In dem Band werden die Herausforderungen der digitalen Transformation beleuchtet und gezeigt, wie der Wandel erfolgreich gemeistert werden kann. Zahlreiche Praxisbeispiele und Definitionen, Begriffserklärungen, Herausforderungen und Lösungsansätze bieten Hilfestellung dabei.

Domsch/Regnet/von Rosenstiel, **Führung von Mitarbeitern**, Fallstudien zum Personalmanagement, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage, XV, 583 Seiten, 2018, Preis 49,95 €, ISBN 978-3-7910-4165-0.

Die umfangreiche Fallsammlung bietet die Möglichkeit, rund um das Personalmanagement bewährtes Wissen zu erwerben, Trends zu verstehen und Fertigkeiten für die tägliche Führungsarbeit zu entwickeln. Die Fallbeispiele aus der Personal- und Führungspraxis sind lebensnah und branchenübergreifend. Es setzt sich mit Fragestellungen wie Flexibilisierung, interkulturelle Zusammenarbeit, Führungskräftefeedback, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben oder Digitalisierung u. v. m. auseinander.

Eppler/Kernbach, **Meet up!**, einfach bessere Besprechungen durch Nudging, ein Impulsbuch für Leiter, Moderatoren und Teilnehmer von Sitzungen, 174 Seiten, 2018, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-7910-3974-9.

Das Buch gibt Impulse und liefert neue innovative Ansätze für produktivere Besprechungen. Es ist auf Ergebnissen der aktuellen Meetingforschung aufgebaut, deren Ansatz auf einer erfolgreichen Verbesserung von Besprechungen basiert. Tipps für Leitung und Teilnehmer sowie zahlreiche Hinweise zur Umsetzung helfen dabei.

Morgan, **Bilder der Organisation**, Sonderausgabe Management-Klassiker, 620 Seiten, 2018, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-7910-4169-8.

Das Buch zeigt wie Metaphern unser Denken über Organisationen bestimmen und unser Handeln in Unternehmen beeinflussen. Es gibt einen Überblick über die

Theorien, auf deren Oberfläche sich diese entscheidenden Metaphern von Organisationen gebildet haben. In einem Fallbeispiel wird erläutert, wie es gelingt, eine wirkliche Diagnostik von Organisationen zu entwickeln und anzuwenden.

Argyris/Schön, **Die lernende Organisation**, Grundlagen, Methode, Praxis, Sonderausgabe Management-Klassiker, 313 Seiten, 2018, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-7910-4164-3.

In dem Buch werden die wegweisenden Ideen zur Lernenden Organisation vertieft. Dabei wird grundlegenden Fragen nach der Denkungsart und -weise um die Fähigkeit des Lernens zuschreiben zu können, der Lernfähigkeit real existierender Organisationen sowie der Entwicklung der Fähigkeiten der Lernarten nachgegangen. Neben den theoretischen Lernmodellen enthält das Buch zahlreiche Fallbeispiele aus der Praxis.

Kaplan/Norton, **Balanced Scorecard**, Strategien erfolgreich umsetzen, Sonderausgabe Management-Klassiker, 309 Seiten, 2018, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-7910-4168-1.

Mit der Balanced Scorecard können strategische Aktivitäten eines Unternehmens oder einer Organisation gemessen, gesteuert und dokumentiert werden. Finanzielle Symptome werden durch die vernetzte Mehrdimensionalität der Steuerungsgrößen mit den dahinterliegenden Ursachen verknüpft. Es wird neben dem Aufbau des Systems die Integration der Balanced Scorecard in die Planung und Steuerung des Unternehmens / der Organisation erläutert. Der Praxiserfolg wird anhand zahlreicher Beispiele belegt.

#### Mohr Siebeck, Tübingen

Dreier, **Grundgesetz, Kommentar, Band III: Artikel 83–146**, 3. Auflage 2018, L, 2127 Seiten, Preis 264 €, ISBN 978-3-16-150495-2.

Die Neuauflage bringt die Kommentierung der Art. 83 bis 146 durchweg auf den aktuellen Stand von Literatur und Judikatur. Wegen der seit dem ersten Band der dritten Auflage vorgenommenen Veränderungen im Autorenkreis gibt es zahlreiche komplette Neubearbeitungen. Der Abschlussband berücksichtigt bereits die 2017 verabschiedeten GG-Änderungen zum Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sowie zu Art. 90 und 91c GG. Die Normen aus den Übergangs- und Schlussvorschriften wie Art. 122 ff., 137 ff. GG sind komplett neu kommentiert. Zahlreiche Literaturhinweise helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Kahl, **Nachhaltigkeitsverfassung**, Reformüberlegungen, 2018, VII, 170 Seiten, Preis 59 €, Recht der Nachhaltigen Entwicklung; 21, ISBN 978-3-16-155971-6.

Deutschland ist auf dem politischen Weg zum Nachhaltigkeitsstaat, die Verfassungslage kann bisher noch nicht Schritt halten. In dem Werk wird zur Beseitigung des Nachhaltigkeitsdefizits des Grundgesetzes die Einführung eines Staatsziels Nachhaltigkeit/Generationsgerechtigkeit in das Grundgesetz vorgeschlagen. Dieses sollte durch Elemente direkter Demokratie, einen Nachhaltigkeitsrat und einen Ausbau der Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung ergänzt werden. Grundlegende Reformperspektiven für eine Optimierung der deutschen Nachhaltigkeitsverfassung werden aufgezeigt.

Marsch, **Das europäische Datenschutzgrundrecht**, Grundlagen, Dimensionen, Verflechtungen, 2018, XXIV, 407 Seiten, Preis 99 €, Jus Publicum; 270, ISBN 978-3-16-155422-3.

Das Datenschutzgrundrecht in Art. 8 EU-Grundrechtecharta wird vielfach als ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach deutschem Vorbild verstanden. Neben entstehungsgeschichtlichen und systematischen sprechen auch grundrechtstheoretische Argumente gegen ein solches Verständnis. Das Datenschutzgrundrecht in Art. 8 EU-Grundrechtecharta wird als eine den Gesetzgeber treffende Pflicht zum Erlass und zur grundrechtsadäquaten Ausgestaltung von datenschützenden Regeln rekonstruiert.

Grise, **Internetangebotssperren**, Zivilrechtliche Vermittlerhaftung von Internetzugangsanbietern, 2018, XLIV, 612 Seiten, Preis 89 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 131, ISBN 978-3-16-155695-1.

Es wird die Zulässigkeit und Umsetzungsmöglichkeit von Internetangebotssperren zur Bekämpfung von Rechtsverletzungen im Internet, speziell bei Verletzungen des geistigen Eigentums, untersucht. Laut EU-Recht müssen Vermittler, deren Dienste Dritte zur Verletzung von geistigen Eigentumsrechten nutzen, zu Maßnahmen verpflichtet werden, die Rechtsverletzung zu beenden. In dem Band werden die europäischen Vorgaben mit Blick auf Anordnungen gegen Zugangsanbieter untersucht. Es wird eine Regelung entworfen, die als gesetzliche Grundlage für angemessene gerichtliche Sperranordnungen sicherstellen soll, dass Internetangebotssperren nur in Fällen gravierender Rechtsverletzungen, nach Abwägung aller betroffenen Interessen im Einzelfall und nur in verhältnismäßiger Ausgestaltung zum Einsatz kommen.

Flöter, **Der wettbewerbsrechtliche Schutz von Investitionen vor Marktversagen**, Eine rechtsvergleichende und rechtsökonomische Untersuchung zum unmittelbaren Leistungsschutz im US-amerikanischen und deutschen Recht, 2018, XX, 527 Seiten, Preis 84 €, Beiträge zum Arbeitsrecht; 4, ISBN 978-3-16-155876-4.

Durch die Entwicklung der Medien- und Informationsgüterindustrie werden wiederholt neuartige Immaterialgüter und Verwertungsformen hervorgebracht. Die Frage nach rechtlicher Schutzgewährung stellt sich bei Verlust der physischen oder technologischen Herrschaft über unkörperliche Güter. Mittels rechtsvergleichender und rechtsökonomischer Methoden werden die Schutzgründungen für Immaterialgüter im deutschen und US-amerikanischen Wettbewerbsrecht untersucht. Es wird auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse ein wettbewerbsrechtlicher Investitionsschutzatbestand für neuartige Immaterialgüter im deutschen Recht vorgeschlagen.

Freyler, **Arbeitszeit- und Urlaubsrecht im Mobile Office**, Eine Untersuchung der Flexibilität des Arbeitsrechts hinsichtlich technischer Entwicklungen, 2018, XXVIII, 328 Seiten, Preis 89 €, Beiträge zum Arbeitsrecht; 4, ISBN 978-3-16-155865-8.

Das digitale Zeitalter ermöglicht durch die betriebliche Nutzung mobiler Kommunikationsgeräte Arbeitsleistungen von jedem Ort und zu jeder Zeit zu erbringen. Durch diesen technischen Wandel ergeben sich arbeitszeit- und urlaubsrechtliche, aber auch grundlegende Fragen. In dem Buch wird die rechtliche Qualität von ständiger

Erreichbarkeit und mobilen Arbeitsleistungen im Hinblick auf den Arbeitszeitbegriff, die Bedeutung hoher Arbeitszeitsouveränität des Arbeitnehmers bei der Einhaltung von Höchstarbeits- und Ruhezeiten sowie die Auswirkungen gestörter Erholungsmöglichkeiten auf die Erfüllung des Urlaubsanspruchs untersucht.

### C.H.Beck Verlag, München

Jarass/Pieroth, **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – GG**, Kommentar, 15. Auflage 2018, XXVI, 1433 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-406-72369-8.

Der zuverlässige Standardkommentar enthält die vollständige und systematische Auswertung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und soweit sie Bezüge zum Grundgesetz aufweisen auch der obersten Bundesgerichte. Die Rechtsprechung von EuGH und EGMR ist berücksichtigt. Die Neuauflage berücksichtigt die Verfassungsreform 2017 mit der Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern und der Verbesserung der Verteilung der staatlichen Aufgaben zwischen Bund und Ländern, die Ergänzung des Art. 21 GG, der jetzt den Anschluss verfassungswidriger Parteien von staatlicher Finanzierung und steuerlicher Entlastung zulässt. Zudem sind sämtliche wichtigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eingearbeitet.

Sodan, **Grundgesetz – GG**, 4., wesentlich überarbeitete Auflage 2018, XXX, 901 Seiten, Preis 49 €, Beck'sche Kompakt-Kommentare, ISBN 978-3-406-70977-7.

In seiner Darstellungsweise konzentriert sich der Kommentar auf das Wesentliche. Komplizierte Regelungszusammenhänge werden mit präzisen Formulierungen gut verständlich auf den Punkt gebracht. Die Neuauflage berücksichtigt die höchstrichterliche Rechtsprechung bis Mitte 2017, darunter die Entscheidungen des BVerfG zum Parlamentsvorbehalt für den Einsatz von Streitkräften bei drohender Gefahr oder zur Überwachung der Internetnutzung im Ermittlungsverfahren. Die Grundgesetzänderung 2017 ist bereits eingearbeitet. Mit dieser Novelle sollen das bundesstaatliche Finanzsystem neu geregelt und die Voraussetzungen für die Verbesserung staatlicher Aufgaben in der föderalen Ordnung geschaffen werden.

Kopp/Schenke, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Kommentar, 24., neu bearbeitete Auflage 2018, XXX, 2075 Seiten, Preis 65 €, ISBN 978-3-406-72535-7.

Der zuverlässige Handkommentar ist eng mit dem Werk Kopp/Ramsauer, VwVfG, abgestimmt. Unterschiedliche

Auffassungen beider Werke zu gleichen Sachfragen werden klar gekennzeichnet. Ein besonderes Augenmerk wird in den Erläuterungen auf die Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gelegt. Die Neuauflage des Standardwerks berücksichtigt die aktuellen Gesetzesänderungen u. a. zu Art. 5 des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben, Art. 4 des Hochwasserschutzgesetzes II, Art. 20 und 21 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs etc. Die neueste Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht ist verständlich und prägnant eingearbeitet, darunter die Auswirkungen der neuen EuGH-Rechtsprechung zum Umweltrecht.

Thomas/Putzo, **ZPO – Zivilprozessordnung**, FamFG Verfahren in Familiensachen, EGZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht, Kommentar, 39. Auflage 2018, XXXIX, 2510 Seiten, Preis 63 €, ISBN 978-3-406-71928-8.

Das Standardwerk ist durch seine klare Systematik übersichtlich, prägnant und zeigt die Zusammenhänge auf. Es bietet Hilfe durch umfassende aktuelle Hinweise auf die Rechtsprechung und das Schrifttum und ermöglicht den zeitsparenden Umgang. Die Neuauflage des bewährten Kommentars berücksichtigt die Änderungen u. a. zum EGGVG und des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts, zum FamFG und des GVG durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs etc. Der Band ist als Hilfsmittel in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung mit systematischer Kommentierung zugelassen.

Nassall, **Nichtzulassungsbeschwerde und Revision**, 2018, XXVI, 282 Seiten., Preis 45 €, NJW Praxis; 14, ISBN 978-3-406-70782-7.

Die meisten Verfahren im Zivil-, Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialrechtsstreit enden in der Tatsacheninstanz. Die Revisionsinstanz ist, wenn die Vorinstanz die Revision nicht zugelassen hat, allenfalls über die Nichtzulassungsbeschwerde erreichbar. Das Buch befasst sich eingehend mit dem Verfahren vor dem Revisionsgericht. Dabei liegt der Schwerpunkt der Darstellung auf der Nichtzulassungsbeschwerde und den Revisionszulassungsgründen in den Verfahren der ZPO, der VwGO, der FGO, des ArbGG und des SGG. Weiterhin sind praktische Hinweise und Tipps schon für die Vorinstanz enthalten.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.